

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7	München, den 30. Juni	2015
Datum	I n h a l t	Seite
23.6.2015	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) 210-3-I , 111-1-I , 111-1-1-I , 2013-4-1-F , 2021-1/2-I , 2021-1/2-1-I , 2032-1-1-F , 793-3-L , 2012-2-1-I , 211-1-I , 2128-1-A , 34-1-I , 210-3-I , 210-3-1-I , 34-4-I	178
23.6.2015	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen 2230-1-1-K	183
16.6.2015	Zuständigkeitsverordnung (ZustV) 2015-1-1-V , 112-1-I , 2180-2-I , 2330-5-I , 611-7-2-I , 611-5-3-I , 211-6-I , 2141-2-I , 2141-3-I , 9210-2-W , 300-2-5-J , 303-2-1-J , 400-5-J , 400-7-I , 300-3-29-J , 22-1-1K , 2030-3-1-2-F , 2031-2-1-F , 611-10-2-F , 611-5-2-F , 67-1-F , 410-2-1-F , 7101-1-W , 752-2-W , 200-94-U , 753-6-U , 753-1-10-U , 2129-3-1-U , 2129-1-5-U , 7841-1-L , 7813-2-L , 2170-3-1-A , 2184-1-A/K , 805-3-A/U , 2126-1-G , 2010-1-1-I , 2034-1-F , 319-2-J , 319-4-1-J , 2010-3-1-I , 454-1-I , 2182-1-I , 7880-1-L , 611-1-4-W	184
23.6.2015	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung und der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung 2030-2-25-F , 2032-3-1-4-F	211
29.5.2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung 2230-7-1-1-K , 2230-2-1-1-K	214
2.6.2015	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-K	215
11.6.2015	Verordnung zur Änderung der Unterstützungsfonds-Verordnung 2129-4-3-U	217
12.6.2015	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A	218
13.6.2015	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Änderungen der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung und der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82) 2032-3-1-4-F , 2236-4-1-1-K	219

210-3-I

Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG)

Vom 23. Juni 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Meldebehörden
- Art. 2 Datenverarbeitung im Auftrag
- Art. 3 Übertragung von Aufgaben der Datenverarbeitung
- Art. 4 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten
- Art. 5 Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden
- Art. 6 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- Art. 7 Zentraler Meldedatenbestand
- Art. 8 Beteiligung der Meldebehörden
- Art. 9 Portal
- Art. 10 Verordnungsermächtigungen
- Art. 10a Folgeänderungen
- Art. 10b Änderungen weiterer Rechtsvorschriften
- Art. 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Art. 1

Meldebehörden

(1) ¹Meldebehörden sind die Gemeinden. ²Sie nehmen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr. ³In bewohnten gemeindefreien Gebieten wird die Aufgabe der Meldebehörde von einer angrenzenden Gemeinde wahrgenommen, die von der Regierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

(2) ¹Örtlich zuständig ist

1. im Fall des § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Meldebehörde des aktuellen Hauptwohnsitzes der betroffenen Person,
2. für Melderegisterauskünfte im Übrigen und für Datenübermittlungen an öffentliche Stellen aus dem Melderegister jede Meldebehörde, bei der der Betroffene gemeldet ist oder war,
3. im Übrigen die Meldebehörde, bei der ein meldepflichtiger Vorgang stattfindet.

²Bei Personen, die in Deutschland nicht mehr gemeldet sind oder deren Wohnung sich nicht feststellen lässt, ist die Meldebehörde zuständig, bei der die betroffene Person zuletzt gemeldet war.

Art. 2

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) ¹Für die Zulässigkeit der Meldedatenverarbei-

tung im Auftrag der Meldebehörden gilt Art. 6 des Bayerischen Datenschutzgesetzes. ²Unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem Auftragsverhältnis haben die beauftragten Stellen insoweit die Pflichten der Meldebehörden zu erfüllen.

(2) ¹Verarbeitet die mit der Datenverarbeitung nach Abs. 1 beauftragte Stelle Daten eines Einwohners für mehrere Meldebehörden, so kann sie die Daten eines Einwohners in einem Datensatz speichern. ²Dabei muss sichergestellt sein, dass die Meldebehörden auf diesen Datensatz nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit zugreifen können.

(3) Werden die Daten des Einwohners nach Abs. 2 gespeichert, so kann hierbei ein gemeinsames Ordnungsmerkmal (§ 4 Abs. 1 BMG) verwendet werden.

(4) Auf die bei einer beauftragten Stelle gespeicherten Daten eines Einwohners und die Hinweise zum Nachweis ihrer Richtigkeit können alle Meldebehörden, die diese Stelle beauftragt haben und bei denen sich der Einwohner angemeldet hat, zugreifen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(5) Gesonderte Datenübermittlungen nach § 33 BMG finden in den Fällen des Abs. 4 nicht statt.

Art. 3

Übertragung von Aufgaben der Datenverarbeitung

(1) Die Meldebehörden können Aufgaben der Meldedatenverarbeitung, die über eine Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 2 hinausgehen, auf andere Meldebehörden, auf Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen oder auf die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern übertragen.

(2) Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Art. 4

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

(1) Soweit es zur Erhebung eines Fremdenverkehrs- oder Kurbeitrags oder einer Kurtaxe erforderlich ist, sind auf dem Meldeschein auch der Tag der tatsächlichen Abreise der betroffenen Person sowie des mitreisenden Ehegatten oder Lebenspartners zu erheben.

(2) Behörden im Sinn des § 30 Abs. 4 Satz 2 Alternative 1 BMG sind die Meldebehörden.

Art. 5

Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden

¹Die Aufgaben einer Vermittlungsstelle im Sinn des § 2 Abs. 3 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung nimmt die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern wahr. ²Sie führt insoweit die Bezeichnung „Vermittlungsstelle des Freistaates Bayern für das Meldewesen“.

Art. 6

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Feststellung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 BMG trifft das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Staatsministerium).

(2) Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermitteln den Meldebehörden Daten über die Begründung der Mitgliedschaft einer Person.

Art. 7

Zentraler Meldedatenbestand

(1) Die Meldebehörden übermitteln tagesaktuell die Daten ihrer Einwohner nach § 3 Abs. 1 BMG, bezüglich § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG ohne Sperrkennwort und Sperrsumme, und nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 bis 11 BMG sowie Änderungen dieser Daten an die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern.

(2) ¹Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern hat den nach Abs. 1 geschaffenen zentralen Meldedatenbestand zu speichern und darf ihn im Übrigen nur nach Maßgabe gesonderter Vorschriften verarbeiten oder nutzen. ²Dabei ist die Sicherheit der in informationstechnischen Systemen verarbeiteten Daten zu gewährleisten.

(3) Regelmäßige Datenübermittlungen können auch aus dem Datenbestand nach Abs. 1 erfolgen.

(4) Automatisierte Abrufe durch Meldebehörden oder andere öffentliche Stellen im Inland erfolgen ausschließlich aus dem Datenbestand nach Abs. 1.

(5) ¹Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern hält die in § 23 Abs. 3 BMG genannten Daten im Datenbestand nach Abs. 1 für eine Anmeldung durch vorausgefüllten Meldeschein bereit. ²Die Zuzugsmeldebehörde kann die in Satz 1 genannten Daten zu diesem Zweck auch aus dem nach Abs. 1 geschaffenen Datenbestand automatisiert abrufen. ³Von

der Pflicht zur Vorhaltung der in § 23 Abs. 3 BMG genannten Daten sind die Meldebehörden im Fall des Satzes 2 befreit.

(6) ¹Das Staatsministerium darf der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern im Einzelfall gestatten und sie verpflichten, für öffentliche Stellen Auswertungen des Datenbestands nach Abs. 1 vorzunehmen und die Ergebnisse zu übermitteln, wenn eine Erhebung der Daten bei den einzelnen Meldebehörden einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeuten würde. ²Die Auswertung und Übermittlung müssen zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich sein und im öffentlichen Interesse liegen.

Art. 8

Beteiligung der Meldebehörden

(1) ¹Sind für die Erfüllung der der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern obliegenden Aufgaben der Meldedatenverarbeitung im Einzelfall Abwägungen vorzunehmen oder Beteiligungsrechte Dritter zu beachten, leitet die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern die Vorgänge der zuständigen Meldebehörde zur abschließenden Bearbeitung zu. ²Gleichzeitig erteilt die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern die Mitteilung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BMG.

(2) ¹Bei der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern gestellte Auskunftersuchen nach § 10 BMG in Verbindung mit § 55 Abs. 3 Satz 2 BMG sind durch diese im Einvernehmen mit der zuständigen Meldebehörde zu beantworten. ²Die für diese Auskunft erforderlichen Daten speichert die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern. ³Die Rechte nach § 9 BMG sind im Übrigen gegenüber der zuständigen Meldebehörde geltend zu machen.

Art. 9

Portal

(1) ¹Die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern kann aus dem nach Art. 7 geschaffenen Datenbestand ein Portal betreiben. ²Für die hieraus erteilten Melderegisterauskünfte verlangt die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern vom Auskunftssuchenden ein privatrechtliches Entgelt. ³Das Entgelt ist so zu bemessen, dass auch die Aufwände des Staates und der Meldebehörden zur Schaffung, Aktualisierung und Nutzung des Datenbestands nach Art. 7 anteilig ausgeglichen werden können. ⁴Das Nähere können das Staatsministerium und die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung regeln.

(2) ¹Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. ²Die Mitteilung nach § 51 Abs. 2 Satz 3 BMG

erteilt die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern.

Art. 10

Verordnungsermächtigungen

Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 BMG und die Dauer der Aufbewahrung des jeweiligen Meldescheins bei der Meldebehörde zu regeln;
2. das Muster der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 1 BMG und der Meldebestätigung nach § 24 Abs. 2 BMG zu regeln;
3. das Muster der Meldescheine nach § 30 Abs. 1 BMG, die Anzahl der Ausfertigungen sowie das Nähere über die Bereithaltung für die Vorlage nach Art. 4 Abs. 1 zu regeln;
4. für regelmäßige Übermittlungen durch die Meldebehörden nach Maßgabe der in §§ 34 und 36 BMG genannten Voraussetzungen sowie zur Aufgabenbestimmung und Führung des Datenbestands nach Art. 7
 - a) die Datenempfänger,
 - b) den Anlass und Zweck der Übermittlungen,
 - c) die zu übermittelnden Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise und
 - d) das Nähere zu Art und Form des Verfahrens einschließlich des Übermittlungswegs
 festzulegen;
5. die in § 55 Abs. 2 BMG umschriebenen Kompetenzen wahrzunehmen und das Nähere zu Art und Form des Verfahrens zu regeln und
6. nach Maßgabe des § 38 Abs. 5 Satz 2 BMG die Verwendung von weiteren Auswahldaten festzulegen und weitere zum Abruf berechnigte Behörden im Sinn von § 39 Abs. 3 Satz 1 BMG zu bestimmen.

Art. 10a

Folgeänderungen

(1) In Art. 4 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277; ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 23. Februar 2015 (GVBl S. 18), werden die Worte „Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes“ durch die Worte „§ 51 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(2) In § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 und Anlage 1 Nr. 1 Satz 4 der Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl S. 62, BayRS 111-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), werden jeweils das Wort „Meldegesetz“ durch das Wort „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

(3) In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe (KurtaxV) vom 2. September 2013 (GVBl S. 582, BayRS 2013-4-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2014 (GVBl S. 435), wird das Wort „Meldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(4) In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird das Wort „Meldegesetz“ durch das Wort „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

(5) In § 51 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 der Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird das Wort „Meldegesetz“ durch das Wort „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

(6) In Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), werden die Worte „Art. 15 Abs. 2 des Meldegesetzes“ durch die Worte „§ 21 Abs. 2 und § 22 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

(7) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl S. 177, ber. S. 270, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2014 (GVBl S. 482), werden die Worte „Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz“ durch die Worte „§ 22 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Art. 10b

Änderungen weiterer Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch

§ 1 Nr. 31 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Art. 11 werden die Worte „oder anderer Staaten“ angefügt.
- b) Die Überschriften der Art. 13 und 14 erhalten jeweils folgende Fassung:

„(aufgehoben)“.

2. Art. 8 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

3. Art. 13 wird aufgehoben.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Personalstandsgesetzes (AGPStG) vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 344, BayRS 211-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 150 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

2. In Art. 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

3. Art. 9 wird aufgehoben.

4. Art. 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2.
- c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3; die Worte „Art. 7“ werden durch die Worte „Art. 8 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

5. Art. 11 wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(3) Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 169 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 2 werden die Worte „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Worte „für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

2. Art. 30 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

(4) Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Personalvertretungsangelegenheiten nach Bundes- und nach Landesrecht werden gebildet:

1. im ersten Rechtszug je eine Fachkammer am Verwaltungsgericht München mit Zuständigkeit für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben sowie je eine Fachkammer am Verwaltungsgericht Ansbach mit Zuständigkeit für die Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken,

2. im zweiten Rechtszug je ein Fachsenat am Verwaltungsgerichtshof.“

2. In Art. 16 Satz 3 werden die Worte „Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. Januar 2007 (GVBl S. 12),“ durch das Wort „Vertretungsverordnung“ ersetzt.

(5) § 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 23. Juni 1993 (GVBl S. 408, BayRS 34-1-I) wird aufgehoben.

(6) § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Eingliederung der Bayerischen Grenzpolizei in die Bayerische Landespolizei vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 342) wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(7) § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 542) werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(8) § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 24. Juni 2004 (GVBl S. 229, BayRS 34-1-I) wird aufgehoben.

(9) § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 23. Juni 2006 (GVBl S. 330, BayRS 34-1-I) wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(10) § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390, BayRS 34-1-I) wird aufgehoben.

Art. 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 10 am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 2015 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 149 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Meldewesen (DVMeldeG) vom 26. Juli 2008 (GVBl S. 558, BayRS 210-3-1-I), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2013 (GVBl S. 482),
3. das Gesetz über die Errichtung von Fachkammern (Fachsenaten) für Personalvertretungsangelegenheiten des Bundes vom 17. November 1956 (BayRS 34-4-I).

München, den 23. Juni 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 23. Juni 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Art. 127 erhält folgende Fassung:

„Art. 127 (aufgehoben)“.

b) Im Siebten Teil Abschnitt IIb wird folgender Art. 127c eingefügt:

„Art. 127c Übergangsvorschrift für Wirtschaftsschulen und Ersatzschulen“.

2. In Art. 7a Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „(Technik, Wirtschaft, Soziales) und“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

3. Art. 14 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. In Art. 32 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

5. In Art. 85 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Für jede Schülerin und jeden Schüler führen die Schulen die für das Schulverhältnis wesentlichen Unterlagen als Schülerunterlagen. ²Die Schülerunterlagen sind vertraulich zu behandeln und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff zu sichern. ³Das zuständige Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt, die Verwendung, vor allem den Zugriff und die Weitergabe, sowie die Art und Dauer der Aufbewahrung der Schülerunterlagen.“

6. In Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörde“ die Worte „; dies gilt in Mittelschulverbänden entsprechend“ eingefügt.

7. In Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „insbesondere muss ein Mitglied der Schulleitung Lehrkraft der Schule sein,“ angefügt.

8. In Art. 100 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verliehen“ die Worte „; Art. 92 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.

9. Art. 127 wird aufgehoben.

10. Im Siebten Teil Abschnitt IIb wird folgender Art. 127c eingefügt:

„Art. 127c

Übergangsvorschrift für
Wirtschaftsschulen und Ersatzschulen

Ausbildungsrichtungen an Wirtschaftsschulen, die gemäß Art. 14 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung eingerichtet waren, können bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 fortgeführt werden.“

11. Art. 129 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es treten außer Kraft:

1. Art. 127c mit Ablauf des 31. Juli 2017,
2. Art. 127b mit Ablauf des 31. Juli 2019.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, den 23. Juni 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2015-1-1-V

Zuständigkeitsverordnung (ZustV)

Vom 16. Juni 2015

Auf Grund von

1. § 32 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. August 2011 (BGBl I S. 1748),
2. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl I S. 593), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 29 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl I S. 434),
3. § 24 Abs. 1 Satz 1, § 33 Abs. 3 Satz 2 des Wohnungsgesetzes (WoGG) vom 24. September 2008 (BGBl I S. 1856), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl I S. 610),
4. § 1 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 Satz 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794),
5. § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 16 Abs. 4 Satz 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl I S. 434),
6. § 13a Satz 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im BGBl III, Gliederungsnr. 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 54 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586), und Art. I § 2 Abs. 3 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im BGBl III, Gliederungsnr. 401-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 50 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154),
7. §§ 8, 28 Abs. 1 und § 65 Abs. 2 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) in der im BGBl III, Gliederungsnr. 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl I S. 2586),
8. § 17 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) in der im BGBl III, Gliederungsnr. 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl I S. 706), in Verbindung mit § 19 Abs. 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl I S. 698, 699), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 175 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), sowie § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl I S. 2550),
9. § 5b Abs. 6 Satz 7, § 6a Abs. 6 Sätze 2 bis 4, Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2015 (BGBl I S. 186),
10. §§ 15 und 22 des Gesetzes über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahr-sachverständigengesetz – KfSachvG) vom 22. Dezember 1971 (BGBl I S. 2086), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl I S. 3313),
11. § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 8 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl I S. 337), zuletzt geändert durch Art. 281 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),
12. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246, BayRS 2015-1-V), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 539), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm sowie § 17 Abs. 2 des Schutzbereichsgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm,
13. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 3 LuftVG,
14. § 3 Abs. 2 Satz 2, §§ 10, 11 Abs. 1 und 3 Sätze 2 und 4, § 29 Abs. 3, § 31 Abs. 5, § 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 53 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 54 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG, § 54 Abs. 1 Sätze 2 und 4 PBefG,
15. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG,

16. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG in Verbindung mit § 3 Abs. 7 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 22. Juni 1998 (BGBl I S. 1485), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl I S. 3313),
17. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl II S. 253), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154),
18. § 32 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im BGBl III, Gliederungsnr. 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl I S. 2586),
19. § 100 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im BGBl III, Gliederungsnr. 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786),
20. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG in Verbindung mit § 1059a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, §§ 1059e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. April 2015 (BGBl I S. 610),
21. § 1316 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BGB,
22. § 2 Abs. 1 Satz 4 und § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) vom 10. September 1980 (BGBl I S. 1654), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I S. 1978),
23. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (ABl L 39 S. 1),
24. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Bayerische Gedenkstätten“ (Gedenkstättenstiftungsgesetz – GedStG) vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 931, BayRS 282-2-12-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 314 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
25. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG,
26. Art. 18 Abs. 2 und 3 Satz 2 des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 78 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
27. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG in Verbindung mit § 4 Nr. 20 Buchst. a, § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl I S. 386), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl I S. 2417),
28. § 15 GewStG,
29. § 9 Satz 2 des Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei baulichen Maßnahmen auf ehemals in Anspruch genommenen Grundstücken (Wertausgleichsgesetz) vom 12. Oktober 1971 (BGBl I S. 1625), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 32 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1149),
30. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG) vom 16. August 2001 (BGBl I S. 2141), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3364),
31. § 6b Satz 2, § 36 Abs. 1 und 2, § 155 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl I S. 583),
32. Art. 1 Abs. 2 Satz 1, Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 351 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), § 10 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) in der im BGBl III, Gliederungsnr. 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265), § 63 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl I S. 2230), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl I S. 642), und Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG,
33. § 31 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl I S. 2066), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154),
34. § 26 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl I S. 1225, 1817), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2354),

35. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG,
36. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749),
37. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG, § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung, § 36 Abs. 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl I S. 3518), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 67 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl I S. 706), § 21 Abs. 1 Satz 1 GüKG, § 61 Abs. 3 Satz 1 PBefG, § 26 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes und § 31 GenTG,
38. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl I S. 2358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2013 (BGBl I S. 3563),
39. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl S. 638, 639, 640, 641, 642),
40. § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33), Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLerzGG) vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442, BayRS 2170-3-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 196 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), und Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes in Bayern – AGSGG – (BayRS 33-1-A), geändert durch § 1 Nr. 328 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
41. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl I S. 98), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl I S. 2586),
42. § 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154),
43. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 und Art. 34 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154),
44. § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1942),
45. Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl II S. 875), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 144 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154),
46. Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 25. Juni 1980 (BGBl II S. 813),
47. Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden vom 30. Juli 1974 (BGBl II S. 1069),
48. §§ 5, 8 und 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und seines Zusatzprotokolls (Auslands-Rechtsauskunftsgesetz – AuRAG) vom 5. Juli 1974 (BGBl I S. 1433), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl I S. 2399),
49. § 1 Satz 1 und § 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl I S. 3105), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl I S. 2399),
50. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG,
51. § 1069 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl I S. 890),
52. § 1074 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung,

53. § 16a Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz,

54. § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl I S. 1537), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl I S. 890), in Verbindung mit Nr. 4 der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung 2004) vom 28. April 2004 (GVBl S. 256, 257, BayRS 319-4-J),

55. § 1 Satz 1, § 3 Satz 1 und § 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland vom 20. Juli 1981 (BGBl I S. 665),

56. Art. 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 26. April 1990 (BGBl II S. 357),

57. § 36 Abs. 2 Satz 1 OWiG, § 21 Abs. 1 Satz 1 GüKG, § 61 Abs. 3 Satz 1 PBefG, § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes,

58. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 ZustG

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Abschnitt 1

Innere Verwaltung

- § 1 Parteiengesetz
- § 2 Vereinsgesetz
- § 3 Wohngeldgesetz
- § 4 Grundsteuergesetz
- § 5 Gewerbebesteuergesetz
- § 6 Namensänderungsrecht
- § 7 Landbeschaffungsgesetz
- § 8 Schutzbereichgesetz

Abschnitt 2

Verkehr

- § 9 Schadensbeseitigung und Entschädigung bei Verkehrszeichen
- § 10 Parkgebühren
- § 11 Kraftfahrtsachverständigengesetz
- § 12 Eisenbahnkreuzungsgesetz
- § 13 Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
- § 14 Luftverkehrsgesetz
- § 15 Personenbeförderungsgesetz
- § 16 Grenzüberschreitender Personenkraftverkehr nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009
- § 17 Güterkraftverkehrsgesetz
- § 18 Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container

Teil 2

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

- § 19 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
- § 20 Bundesrechtsanwaltsordnung
- § 21 Bürgerliches Gesetzbuch – Sachenrecht
- § 22 Bürgerliches Gesetzbuch – Familienrecht
- § 23 Transsexuellengesetz

Teil 3

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

- § 24 Ausfuhr von Kulturgütern
- § 25 Gedenkstättenstiftungsgesetz

Teil 4

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Abschnitt 1

Dienstrecht

Unterabschnitt 1

Versorgung

- § 26 Soldatenversorgungsgesetz

Unterabschnitt 2

Disziplinarrecht

- § 27 Persönlicher Geltungsbereich
- § 28 Disziplinarbehörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
- § 29 Disziplinarbehörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz
- § 30 Disziplinarbehörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
- § 31 Disziplinarbehörden in weiteren Geschäftsbereichen
- § 32 Vertretung in Disziplinarsachen

Abschnitt 2

Steuerrecht

- § 33 Umsatzsteuergesetz
- § 34 Gewerbesteuergesetz

Abschnitt 3

Weitere Vorschriften

- § 35 Wertausgleichsgesetz
- § 36 Transparenzrichtlinie-Gesetz

Teil 5

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für
Wirtschaft und Medien, Energie
und Technologie**

Abschnitt 1

Gewerberecht

- § 37 Gewerbeordnung
- § 38 Schaustellerhaftpflichtverordnung
- § 39 Bewachungsverordnung
- § 40 Gewerbeanmeldung im Netz
- § 41 Verfahren über eine einheitliche Stelle

Abschnitt 2

Wirtschaftsrecht

- § 42 Energiewirtschaftsgesetz
- § 43 Verordnung über Heizkostenabrechnung
- § 44 Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
- § 45 Preisangabenengesetz
- § 46 Genossenschaftsgesetz
- § 47 Textilkennzeichnung

Teil 6

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für
Umwelt und Verbraucherschutz**

- § 48 Gentechnikgesetz
- § 49 Wassersicherstellungsgesetz
- § 50 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
- § 51 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Teil 7

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Abschnitt 1

Ausführung europäischer Vorschriften

- § 52 Regelzuständigkeit
- § 53 Milch und Milcherzeugnisse
- § 54 Eier und Geflügel
- § 55 Bienenzucht
- § 56 Fischerei und Aquakultur
- § 57 Äpfel

- § 58 Weinbau und Weinwirtschaft
- § 59 Schulobst und -gemüse; Schulmilch
- § 60 Entwicklung des ländlichen Raums
- § 61 Maßnahmen auf Grund von Marktstörungen

Abschnitt 2

Weitere Vorschriften

- § 62 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Teil 8

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

- § 63 Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz
- § 64 Gräbergesetz

Teil 9

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für
Gesundheit und Pflege**

- § 65 Regelzuständigkeit für den Infektionsschutz
- § 66 Meldepflichtige Krankheiten
- § 67 Oberste Landesbehörden
- § 68 Tätigkeiten mit Krankheitsserregern
- § 69 Entschädigung

Teil 10

Fachübergreifende Zuständigkeiten; Rechtshilfe

Abschnitt 1

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

- § 70 Amtliche Beglaubigungen
- § 71 Verpflichtungsgesetz

Abschnitt 2

Amts- und Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland

Unterabschnitt 1

Urkundenverkehr

- § 72 Apostille
- § 73 Sonderregelungen für den Urkundenverkehr mit dem Königreich Belgien und der Italienischen Republik

Unterabschnitt 2

Allgemeiner Rechtshilfeverkehr

- § 74 Auskunftersuchen

Unterabschnitt 3

Zivil- und Handelssachen

- § 75 Zustellung und Beweisaufnahme
- § 76 Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen

Unterabschnitt 4

Internationale Ersuchen in Strafsachen

- § 77 Eingehende Ersuchen um Auslieferung
- § 78 Ausgehende Ersuchen um Auslieferung
- § 79 Eingehende Ersuchen um Vollstreckungshilfe
- § 80 Ausgehende Ersuchen um Vollstreckungshilfe
- § 81 Eingehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe
- § 82 Ausgehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe
- § 83 Rechtshilfe mit dem Internationalen Strafgerichtshof
- § 84 Polizeilicher Rechtshilfeverkehr

Unterabschnitt 5

Verwaltungssachen

- § 85 Zustellungen, Auskünfte, Beweise
- § 86 Österreich

Teil 11

Ordnungswidrigkeiten

- § 87 Regel- und Auffangzuständigkeit
- § 88 Gemeinden
- § 89 Kreisverwaltungsbehörden
- § 90 Regierungen
- § 91 Polizei
- § 92 Staatsanwaltschaften
- § 93 Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
- § 94 Landesanstalt für Landwirtschaft
- § 95 Landesamt für Statistik
- § 96 Landesamt für Datenschutzaufsicht
- § 97 Autobahndirektion Nordbayern
- § 98 Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Teil 12

Schlussvorschriften

- § 99 Übergangsregelung
- § 100 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

Abschnitt 1

Innere Verwaltung

§ 1

Parteiengesetz

(1) ¹Für Vollstreckungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes sind die Regierungen, Landratsämter, Gemeinden und Dienststellen der Polizei zuständig, soweit nicht das Bundesverfassungsgericht die Vollstreckung abweichend regelt

oder bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist. ²Sie sind zugleich die Behörden und Dienststellen im Sinn des § 32 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinn von § 32 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 des Parteiengesetzes ist das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

§ 2

Vereinsgesetz

(1) Für den Vollzug eines Vereinsverbots sind die Regierungen zuständig, soweit das Verbot nicht von der Verbotsbehörde selbst (§ 3 Abs. 2 des Vereinsgesetzes) oder von den von ihr nach § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 des Vereinsgesetzes beauftragten Stellen zu vollziehen ist.

(2) ¹Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bezirk Vollzugsmaßnahmen zu treffen sind. ²Sind nach Satz 1 mehrere Regierungen zuständig, kann das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für den Einzelfall eine Regierung bestimmen, die für den Vollzug des Vereinsverbots im ganzen Staatsgebiet zuständig ist.

§ 3

Wohngeldgesetz

(1) ¹Wohngeldbehörden im Sinn des § 24 Abs. 1 Satz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) sind die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden. ²Sie nehmen die Aufgaben im Auftrag des Staates wahr.

(2) Fachaufsichtsbehörde für alle Regierungsbezirke und zentrale Landesstelle im Sinn des § 33 WoGG ist die Regierung von Unterfranken.

§ 4

Grundsteuergesetz

(1) Für Grundbesitz in gemeindefreien Gebieten üben die Landkreise die den Gemeinden nach dem Grundsteuergesetz (GrStG) zustehenden Befugnisse aus.

(2) Zuständig nach § 25 Abs. 4 Satz 2 GrStG sind die Regierungen, bei Umgemeindung unbewohnter Teile von Gemeindegebieten die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 5

Gewerbsteuergesetz

(1) Für Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten üben die Landkreise die den Gemeinden nach

dem Gewerbesteuergesetz (GewStG) zustehenden Befugnisse aus.

(2) Zuständig nach § 16 Abs. 4 Satz 3 GewStG sind die Regierungen, bei Umgemeindung unbewohnter Teile von Gemeindegebieten die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 6

Namensänderungsrecht

Zuständig sind abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1, §§ 6, 8, 9 und 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen und von Art. I § 2 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

1. die Regierungen nach
 - a) § 6 Satz 2 des Gesetzes,
 - b) § 8 des Gesetzes,
 - c) § 9 des Gesetzes hinsichtlich der Namensfeststellung,
2. die Kreisverwaltungsbehörden
 - a) nach § 6 Satz 1 des Gesetzes,
 - b) nach Art. I § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung hinsichtlich der Namensänderung,
3. die Gemeinden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes, auch soweit auf diese Bestimmung in § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Halbsatz 1 des Gesetzes verwiesen wird.

§ 7

Landbeschaffungsgesetz

(1) ¹Enteignungsbehörden im Sinn des § 28 des Landbeschaffungsgesetzes sind die Regierungen. ²Liegen die für ein einheitliches Vorhaben zu beschaffenden Grundstücke im Bereich mehrerer Regierungsbezirke, so ist die Regierung zuständig, in deren Gebiet die größte Teilfläche liegt.

(2) Zuständig nach §§ 8 und 65 Abs. 2 des Landbeschaffungsgesetzes sind die Enteignungsbehörden.

§ 8

Schutzbereichgesetz

(1) Festsetzungsbehörde ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet die zum Schutzbereich er-

klärten Grundstücke liegen oder Maßnahmen auf Grund der §§ 12, 14 bis 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) getroffen werden.

(2) Erstreckt sich ein Schutzbereich auf das Gebiet mehrerer Festsetzungsbehörden oder berührt eine Maßnahme auf Grund der §§ 12 und 14 bis 17 LuftVG die Gebiete mehrerer Festsetzungsbehörden, so ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Gebiet die größte Teilfläche liegt.

(3) Der den kreisfreien Gemeinden und den Landkreisen durch die Festsetzung der Entschädigung entstehende notwendige Verwaltungsaufwand gilt durch die Gewährung der Finanzausweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz als abgegolten.

Abschnitt 2

Verkehr

§ 9

Schadensbeseitigung und Entschädigung bei Verkehrszeichen

Für Entscheidungen nach § 5b Abs. 6 Satz 5 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

§ 10

Parkgebühren

¹Die örtlichen und die unteren Straßenverkehrsbehörden können in ihrem Zuständigkeitsbereich unter Beachtung nachfolgender Höchstsätze Gebührenerordnungen für das Parken nach § 6a Abs. 6 und 7 StVG erlassen. ²Die Parkgebühren dürfen höchstens 0,50 €, in Gebieten mit besonderem Parkdruck höchstens 1,30 € je angefangener halber Stunde betragen.

§ 11

Kraftfahrtsachverständigen-gesetz

¹Die Regierung von Niederbayern ist Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde nach § 15 Nrn. 1 und 2 des Kraftfahrtsachverständigen-gesetzes (KfSachvG). ²Sie erteilt Ausnahmen nach § 17 KfSachvG und führt für Bayern das örtliche Kraftfahrtsachverständigenregister nach § 22 KfSachvG.

§ 12

Eisenbahnkreuzungsgesetz

(1) Die Regierungen erteilen für das Land die Genehmigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Eisenbahn-

kreuzungsgesetzes und entscheiden in den Fällen des § 8 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes.

(2) Eine Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes gilt für das Land als erteilt, wenn Gemeinden oder Landkreise die gemäß § 13 Abs. 1 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes auf den Freistaat Bayern entfallenden Kostenanteile voll aus den ihnen zugewiesenen Mitteln der Kraftfahrzeugsteuer entnehmen.

§ 13

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

¹Zuständige Behörden für

1. die Zulassung von Ausnahmen von Bauverboten für schutzbedürftige Einrichtungen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm),
2. die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bei Bauverboten (§ 8 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm),
3. die Festsetzung der Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 bis 4 und 7, § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm),
4. die Festsetzung der Höhe der angemessenen Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs (§ 9 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm)

sind die Regierung von Oberbayern für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben sowie die Regierung von Mittelfranken für die Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken. ²Sie führen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben die Bezeichnung

1. Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern,
2. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern.

§ 14

Luftverkehrsgesetz

¹Für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde im Sinn des § 29 Abs. 1 Satz 3 LuftVG ist die Regierung. ²Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Zuständigkeitsbereich der jeweilige Flugplatz liegt.

§ 15

Personenbeförderungsgesetz

(1) Für den Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind vorbehaltlich anderweitiger bundesrechtlicher Regelung zuständig:

setzes (PBefG) sind vorbehaltlich anderweitiger bundesrechtlicher Regelung zuständig:

1. für Entscheidungen nach §§ 10, 20 Abs. 1 PBefG die Regierungen,
2. für die Ausübung der technischen Aufsicht nach § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG
 - a) über Straßenbahnen die Regierung von Oberbayern für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben sowie die Regierung von Mittelfranken für die Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken,
 - b) über Oberleitungsbusunternehmen die Regierungen,
3. für Entscheidungen nach § 11 Abs. 3 Sätze 2 und 4, § 29 Abs. 3, § 31 Abs. 5 PBefG sowie die Ermächtigung der Genehmigungsbehörde nach § 54 Abs. 1 Satz 2 PBefG das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr,
4. in allen übrigen Fällen die Genehmigungsbehörden.

(2) Genehmigungsbehörden sind:

1. die Kreisverwaltungsbehörden für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen in Form von Ausflugsfahrten, Ferienzweck-Reisen, Taxi- und Mietwagenverkehr,
2. in allen übrigen Fällen die Regierungen.

§ 16

Grenzüberschreitender Personenkraftverkehr nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009

(1) ¹Genehmigungsbehörden im Sinn des Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 sind die Regierungen, in deren Bezirk sich der Ausgangsort des Linien- oder Pendelverkehrs befindet. ²Sie entscheiden nach Art. 8 Abs. 4 Buchst. e der Verordnung.

(2) Zuständige Behörden im Sinn von Art. 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung sind die Regierungen, deren Bezirk durchfahren wird.

(3) Für die Ausstellung der Bescheinigung nach Art. 5 Abs. 5 der Verordnung sind die Regierungen zuständig, in deren Bezirk das Fahrzeug zugelassen ist.

§ 17

Güterkraftverkehrsgesetz

Zuständige Behörden im Sinn des § 3 Abs. 7 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 18

Gesetz zu dem Übereinkommen
über sichere Container

Zuständige Behörde im Sinn des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container ist die Regierung von Schwaben.

Teil 2

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

§ 19

Einführungsgesetz zum
Gerichtsverfassungsgesetz

Feststellungen nach § 31 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz trifft das Staatsministerium der Justiz.

§ 20

Bundesrechtsanwaltsordnung

Der Anwaltsgerichtshof besteht für Bayern beim Oberlandesgericht München.

§ 21

Bürgerliches Gesetzbuch – Sachenrecht

(1) ¹Für die Abgabe der Erklärung nach § 1059a Nr. 2 Satz 2, §§ 1059e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Sitz der übertragenden juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft liegt. ²Das gilt auch, wenn der mit dem zu übertragenden Recht belastete Grundbesitz ganz oder teilweise außerhalb Bayerns liegt.

(2) ¹Liegt der Sitz der übertragenden juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft im Ausland, ist für die Abgabe der Erklärung der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Sitz oder Wohnsitz des Erwerbers liegt. ²Liegt auch dieser im Ausland, ist der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der mit dem zu übertragenden Recht belastete Grundbesitz ganz oder teilweise belegen ist und der zuerst mit der Übertragbarkeit befasst ist.

§ 22

Bürgerliches Gesetzbuch – Familienrecht

¹Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 1316

Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, Abs. 3 BGB ist die Regierung von Mittelfranken. ²Aufsichtsbehörde im Rahmen des Satzes 1 ist das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

§ 23

Transsexuellengesetz

(1) Für Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG) sind zuständig

1. das Amtsgericht München für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichtsbezirks München,
2. das Amtsgericht Nürnberg für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichtsbezirks Nürnberg,
3. das Amtsgericht Bamberg für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg.

(2) Vertreter des öffentlichen Interesses nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 TSG ist für alle Rechtszüge die Generalstaatsanwaltschaft des jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirks.

Teil 3

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

§ 24

Ausfuhr von Kulturgütern

Für Ausfuhrgenehmigungen nach Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 über die Ausfuhr von Kulturgütern ist die Direktion der Staatsgemäldesammlungen zuständig.

§ 25

Gedenkstättenstiftungsgesetz

Die Stiftung Bayerische Gedenkstätten ist zuständig für die Betreuung derjenigen Gedenkstätten und Denkmäler im Sinn des Deutsch-Französischen Abkommens über die Regelung gewisser Probleme, die sich aus der Deportation aus Frankreich ergeben, vom 23. Oktober 1954 gemäß Bekanntmachung vom 2. April 1957 (BAnz Nr. 105), geändert durch Bekanntmachung vom 20. November 1969 (BAnz Nr. 225).

Teil 4

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums der
Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Abschnitt 1

Dienstrecht

Unterabschnitt 1

Versorgung

§ 26

Soldatenversorgungsgesetz

(1) ¹Für die Berechnung und Bestimmung der nach § 10 Abs. 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) den Eingliederungsberechtigten vorbehaltenen Stellen sind zuständig

1. die Regierungen für die unterbringungspflichtigen Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. im Übrigen die obersten Staatsbehörden für ihren Geschäftsbereich.

²Gleiches gilt für die jeweils ihrer Aufsicht unterstehenden unterbringungspflichtigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Vormerkstelle nach § 10 Abs. 4 SVG ist das Landesamt für Steuern.

Unterabschnitt 2

Disziplinarrecht

§ 27

Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Unterabschnitt gilt für staatliche Beamte, Ruhestandsbeamte, Richter sowie Richter im Ruhestand.

§ 28

Disziplinarbehörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Befugnisse des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr als Disziplinarbehörde werden übertragen auf

1. das Polizeipräsidium München

für das Personal des Landesamts für Verfassungsschutz, der Präsidien der Polizei, des Landeskriminalamts, des Polizeiverwaltungsamts und der diesen Behörden nachgeordneten Dienststellen,

2. die Landesadvokatur Bayern

für den übrigen Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr.

§ 29

Disziplinarbehörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

(1) Die Befugnisse des Staatsministeriums der Justiz als Disziplinarbehörde werden auf die Generalstaatsanwaltschaften übertragen.

(2) Zuständig ist die Generalstaatsanwaltschaft, in deren Bezirk der Richter oder der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz hat oder vor Beginn des Ruhestands zuletzt hatte.

§ 30

Disziplinarbehörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Befugnisse des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat als Disziplinarbehörde werden auf das Landesamt für Steuern übertragen.

§ 31

Disziplinarbehörden in weiteren Geschäftsbereichen

Die Befugnisse der Staatskanzlei sowie aller weiteren Geschäftsbereiche als Disziplinarbehörden werden auf die Landesadvokatur Bayern übertragen.

§ 32

Vertretung in Disziplinarsachen

(1) ¹In Disziplinarsachen vor den Verwaltungsgerichten und den Dienstgerichten für Richter, in denen eine Klage oder ein Antrag gegen den Freistaat Bayern gerichtet ist, obliegt die Vertretung des Freistaates Bayern der Stelle, deren Rechtshandlung angegriffen wird. ²In Disziplinarclagen vor den Verwaltungsgerichten und den Dienstgerichten für Richter wird der Freistaat Bayern durch die Stelle vertreten, die nach den disziplinarrechtlichen Bestimmungen für die Erhebung der Disziplinarclage zuständig ist. ³Im Übrigen wird der Freistaat Bayern von der Stelle vertreten, die im behördlichen Disziplinarverfahren zuständig ist. ⁴Dienstvorgesetzte können die Vertretung auf die zuständige Disziplinarbehörde mit deren Einverständnis übertragen; das Einverständnis kann abgelehnt werden, wenn der zuständigen Disziplinarbehörde die Vertretung durch den Dienstvorgesetzten als ausreichend erscheint.

(2) ¹In Disziplinarsachen vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Dienstgerichtshof für Richter wird der Freistaat Bayern von der zuständigen Disziplinarbehörde vertreten. ²Dies gilt auch in Zwischen- und Folgeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof. ³Die Disziplinarbehörde kann die Vertretung auf die nach Abs. 1 zuständige Stelle mit deren Einverständnis übertragen.

(3) ¹Ist die Zuständigkeit zur Durchführung des Disziplinarverfahrens auf eine andere Stelle übergegangen, so obliegt dieser abweichend von Abs. 1 und 2 die Vertretung. ²Oberste Dienstbehörden können im Fall einer Verfahrensübernahme nach Art. 35 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes die Vertretungsbefugnis der nach Abs. 1 und 2 zuständigen Stelle übertragen.

(4) ¹Der Übergang der Vertretung ist dem Gericht unverzüglich durch die übernehmende Behörde mitzuteilen. ²Ab Eingang der Mitteilung bei Gericht ist die Zuständigkeit übergegangen.

(5) ¹Die Vertretung umfasst auch die Befugnis zur Einlegung oder die Stellung eines Antrags auf Zulassung eines Rechtsmittels. ²Die zuständige Disziplinarbehörde oder, soweit ihr die Vertretung obliegt, die oberste Dienstbehörde kann bereits bei den Verwaltungsgerichten oder den Dienstgerichten für Richter Rechtsmittel einlegen oder deren Zulassung beantragen.

(6) Die Vertretungsbehörden können Vertreter anderer Staatsbehörden zur mündlichen Verhandlung und zum Beweistermin zuziehen.

Abschnitt 2

Steuerrecht

§ 33

Umsatzsteuergesetz

(1) ¹Für Bescheinigungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind zuständig

1. die Regierung von Niederbayern für Theater, Orchester, Kammermusikensembles und Chöre, botanische und zoologische Gärten sowie Tierparks,
2. das Landesamt für Denkmalpflege für Denkmäler und Museen,
3. die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns für Archive,
4. die Staatsbibliothek für Büchereien.

²Für eine ausländische Einrichtung, für die eine gültige Bescheinigung nicht oder nicht mehr vorliegt,

gilt die Zuständigkeitsregelung nach Satz 1, soweit die ausländische Einrichtung in Bayern erstmalig innerhalb des Erhebungsgebiets im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG tätig wird.

(2) ¹Für Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG sind zuständig

1. das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst für Schulen, die ganz oder teilweise die Lehrziele der Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Realschulen verfolgen oder zum Sportlehrer ausbilden,
2. das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für berufsbildende Einrichtungen, die seiner Aufsicht unterliegen und auf einen Beruf vorbereiten oder die auf Prüfungen vorbereiten, die vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in seinem Geschäftsbereich abzulegen sind, sofern die berufsbildende Einrichtung keine Schule im Sinn des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist,
3. das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für berufsbildende Einrichtungen, die auf einen Beruf in der Land- und Forstwirtschaft vorbereiten oder die auf Prüfungen vorbereiten, die vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in seinem Geschäftsbereich abzulegen sind, sofern die berufsbildende Einrichtung keine Schule im Sinn des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist,
4. das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für berufsbildende Einrichtungen, die auf die Prüfung als Steuerberater vorbereiten oder die auf Prüfungen vorbereiten, die vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in seinem Geschäftsbereich abzulegen sind,
5. die Präsidenten der Oberlandesgerichte für berufsbildende Einrichtungen, die auf die vom Staatsministerium der Justiz durchgeführten Prüfungen vorbereiten, sofern die berufsbildende Einrichtung keine Schule im Sinn des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist,
6. die staatlichen Hochschulen für Tätigkeiten von Lehrbeauftragten im Sinn des Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes,
7. die Regierungen für alle anderen Privatschulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen.

²Die örtliche Zuständigkeit im Fall von Satz 1 Nrn. 5 und 7 richtet sich nach dem Ort, an dem der Unterricht ganz oder überwiegend erteilt wird. ³Im Fall des Satzes 1 Nr. 6 ist die Hochschule örtlich zuständig, an der der Lehrauftrag erteilt wurde.

§ 34

Gewerbesteuergesetz

Das Einverständnis zur Pauschalierung des Gewerbesteuermessbetrags nach § 15 GewStG erklären die Regierungen.

Abschnitt 3

Weitere Vorschriften

§ 35

Wertausgleichsgesetz

Zuständig nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes ist die Regierung, in deren Bezirk das Grundstück liegt.

§ 36

Transparenzrichtlinie-Gesetz

(1) ¹Bei Unternehmen, die ihren Sitz in Bayern haben und an deren Kapital oder Gewinn kommunale Gebietskörperschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, werden die in § 5 Abs. 1 des Transparenzrichtlinie-Gesetzes (TranspRLG) genannten Angaben im Fall eines Auskunftsverlangens der Europäischen Kommission von derjenigen Behörde erhoben, die die Rechtsaufsicht über die beteiligte kommunale Gebietskörperschaft ausübt, sofern nicht der Bund oder der Freistaat einen mindestens ebenso großen Anteil an dem Unternehmen halten. ²Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr leitet diese Angaben an die nach § 10 TranspRLG zuständige Bundesbehörde weiter.

(2) Bei allen anderen Unternehmen mit Sitz in Bayern erhebt das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat diese Angaben und leitet sie an die nach § 10 TranspRLG zuständige Bundesbehörde weiter.

Teil 5

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für
Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie**

Abschnitt 1

Gewerberecht

§ 37

Gewerbeordnung

(1) Für

1. den Vollzug der Gewerbeordnung (GewO) und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, soweit in den folgenden Abs. 2 bis 9 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, und
2. den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 67 Abs. 2 GewO

sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

(2) Für den Vollzug von

1. §§ 33a und 33i GewO sowie
2. § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO, soweit sich diese Vorschrift auf Gewerbebetriebe bezieht, die den Vorschriften der §§ 33a und 33i GewO unterliegen,

sind innerhalb ihres Gebiets die kreisangehörigen Gemeinden zuständig, denen durch Rechtsverordnung nach Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen wurden.

(3) ¹Für den Vollzug der

1. § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 1, § 33c Abs. 1 und 3 sowie § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO,
2. § 55a Abs. 1 Nr. 1, § 55c Satz 1, § 56a Abs. 1 und 2, § 60a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 69 Abs. 1 Satz 1, § 69a Abs. 2, § 69b Abs. 1 bis 3, § 70a Abs. 1 und § 71b Abs. 2 Satz 2 GewO, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2 GewO, sowie
3. § 150 Abs. 2 Satz 1 GewO

sind die Gemeinden zuständig. ²Sie sind in diesen Fällen auch zuständige Behörden im Sinn von § 15 Abs. 2 Satz 1 und § 60d GewO. ³Örtlich zuständig ist im Sinn des § 150 Abs. 2 Satz 1 GewO die Gemeinde, bei welcher der Antragsteller oder die Antragstellerin mit einer Wohnung gemeldet ist, bei Befreiung von der Meldepflicht die Gemeinde, in deren Bezirk er oder sie sich gewöhnlich aufhält.

(4) ¹Für den Vollzug der § 14 Abs. 4 und § 60c Abs. 1 GewO sind die Gemeinden neben den Kreisverwaltungsbehörden zuständig. ²Soweit die Gemeinden nach Satz 1 zuständig sind, sind sie auch zuständige Behörden im Sinn von § 15 Abs. 2 Satz 1 und § 60d GewO.

(5) Zur Ausübung der Befugnisse nach § 60c Abs. 1 GewO ist neben den Kreisverwaltungsbehörden die Polizei im Sinn des Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) zuständig.

(6) Zur Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebs nach § 46 Abs. 3 GewO ist die Behörde zu-

ständig, die das Vorliegen der besonderen Erfordernisse nach § 45 GewO zu prüfen hat.

(7) ¹Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern sind neben den Gemeinden zuständige Behörden im Sinn von § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 GewO. ²Sie unterrichten die Gemeinden unverzüglich über sämtliche bei ihnen eingegangene Daten der Gewerbeanzeigen.

(8) Die Industrie- und Handelskammern sind zuständige Behörde im Sinn des § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO für die Erteilung der Erlaubnis an Finanzanlagenvermittler sowie für die Ausführung der nach § 34g GewO ergangenen Rechtsverordnungen.

(9) Die Industrie- und Handelskammern sind ferner neben den Kreisverwaltungsbehörden zuständige öffentliche Stelle im Sinn von §§ 11b, 13a bis 13c sowie 29 und 46 Abs. 3 GewO, soweit sich diese Vorschriften auf Gewerbetreibende bezieht, die den Vorschriften der §§ 34d, 34e und 34f GewO unterliegen.

§ 38

Schaustellerhaftpflichtverordnung

¹Zuständige Behörden im Sinn des § 2 der Schaustellerhaftpflichtverordnung sind die Gemeinden. ²Sie sind insoweit auch zuständig für den Vollzug von § 15 Abs. 2 Satz 1 und § 60d GewO.

§ 39

Bewachungsverordnung

(1) Für das Verlangen auf Vorzeigen des Ausweises nach § 11 Abs. 3 der Bewachungsverordnung (BewachV) ist neben den Kreisverwaltungsbehörden die Polizei im Sinn des Art. 1 PAG zuständig.

(2) Örtlich zuständig für

1. die Entgegennahme der Meldungen nach § 9 Abs. 3 BewachV und für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 BewachV ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich die betreffende Person beschäftigt ist,
2. die Entgegennahme der Anzeige nach § 10 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 2 BewachV sind die Polizeidienststelle, in deren Bereich von der Waffe Gebrauch gemacht wurde, und die Kreisverwaltungsbehörde, bei der die betreffende Person nach § 9 Abs. 3 BewachV gemeldet ist.

§ 40

Gewerbeanmeldung im Netz

(1) ¹Die Übermittlung der Daten aus der Gewer-

beanzeige an die in § 14 Abs. 8 GewO genannten Stellen kann durch einen zentralen Auskunftsdienst auf Basis eines zentralen Datenbestands erfolgen, der vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. ²Die Übermittlung umfasst den Abruf der Daten durch die jeweilige Empfangsstelle.

(2) Sofern die Übermittlung der Daten nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt, übernimmt das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung im Auftrag der nach § 37 Abs. 3 Satz 1 zuständigen Behörde die Verarbeitung der Daten aus der Gewerbeanzeige.

(3) ¹Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung gewährleistet Datenschutz und Vertraulichkeit der Datenübertragung. ²Es gewährleistet insbesondere, dass nur die in § 14 Abs. 8 GewO genannten Stellen im Rahmen ihrer Berechtigung auf die Daten des in Abs. 1 genannten zentralen Datenbestands zugreifen können. ³Hierfür ist insbesondere eine vorherige Registrierung der abrufenden Stellen beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung erforderlich.

(4) ¹Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung stellt sicher, dass Zugriffe auf die Daten der Gewerbeanzeigen protokolliert werden. ²Die Protokolle dürfen nur für die Kontrolle der Zulässigkeit der Zugriffe oder zur Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung verwendet werden. ³Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung sowie sonstigen Missbrauch zu schützen und sechs Monate nach Abruf zu löschen. ⁴Aus den Protokollen sind im Rahmen der Zweckbindung nach Satz 2 vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung regelmäßig Stichproben zu ziehen.

(5) ¹Die datenschutzrechtliche Freigabe für den zentralen Auskunftsdienst nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch die nach § 37 Abs. 3 Satz 1 jeweils zuständige Behörde. ²Deren behördlicher Datenschutzbeauftragter führt auch das Verfahrensverzeichnis gemäß Art. 27 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

(6) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie nimmt für die zuständige Behörde nach § 37 Abs. 3 Satz 1 gegenüber dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung die Rechte und Pflichten nach Art. 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayDSG wahr.

§ 41

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Verfahren nach §§ 30, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, §§ 34d, 34e, 34f, 34h und 60a GewO werden von der Abwicklung über eine einheitliche Stelle ausgenommen.

Abschnitt 2

Wirtschaftsrecht

§ 42

Energiewirtschaftsgesetz

(1) Für den Vollzug der §§ 43, 44 Abs. 1 Satz 2, § 44 Abs. 3 und § 45a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die Regierungen zuständig.

(2) ¹Die Regierungen unterstützen die Regulierungskammer des Freistaates Bayern nach Art. 1a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften beim Vollzug ihrer Aufgaben nach § 54 Abs. 2 EnWG. ²Die Regierungen führen insbesondere betriebswirtschaftliche Prüfungen zu § 54 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 EnWG sowie der hierauf gerichteten Aufgaben nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EnWG aus. ³Sie bereiten die Entscheidungen der Regulierungskammer vor.

§ 43

Verordnung über Heizkostenabrechnung

(1) ¹Für die Bestätigung der Eignung der sachverständigen Stelle nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) ist das Landesamt für Maß und Gewicht zuständig. ²Die Bestätigung darf nur erteilt werden, wenn

1. sie beim Landesamt für Maß und Gewicht schriftlich unter Angabe
 - a) der räumlichen Unterbringung,
 - b) der technischen Ausstattung,
 - c) der Leitung und des Personals

der sachverständigen Stelle sowie der Art der Heizkostenverteiler beantragt wird und etwaige weitere Angaben und Unterlagen beigebracht wurden, die das Landesamt für Maß und Gewicht zur Beurteilung der Bestätigungsvoraussetzungen angefordert hat,

2. die Stelle die Gewähr dafür bietet, dass sie unabhängig und weisungsfrei arbeitet, und
3. die Leitung und die stellvertretende Leitung der sachverständigen Stelle über die erforderliche Sachkunde verfügen. Darüber verfügt in der Regel, wer
 - a) ein geeignetes, mindestens dreijähriges technisches oder physikalisches Studium an einer deutschen staatlichen oder staatlich aner-

kannten Hochschule oder ein Teilzeitstudium von entsprechender Dauer erfolgreich abgeschlossen hat und

- b) mindestens ein Jahr bei einer entsprechenden sachverständigen Stelle tätig war oder auf diesem Fachgebiet gearbeitet hat.

Das Landesamt für Maß und Gewicht kann Ausnahmen zulassen oder verlangen, dass die Fachkunde durch eine Prüfung nachgewiesen wird. Ein Wechsel in der Person der Leitung oder stellvertretenden Leitung ist dem Landesamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Für Ausnahmen und Befreiungen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 und Abs. 2 HeizkostenV sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

§ 44

Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

¹Für den Vollzug des § 9 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen sind die Regierungen zuständig. ²Sie wirken bei der Feststellung der Angemessenheit von Selbstkostenpreisen nach § 10 Abs. 1 dieser Verordnung mit. ³Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie kann im Rahmen des Satzes 1 preisbildende Maßnahmen allgemeiner Art treffen.

§ 45

Preisangabengesetz

Für den Vollzug des Preisangabengesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

§ 46

Genossenschaftsgesetz

Für den Vollzug von § 63 Satz 1 und § 64 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes ist die Regierung von Oberbayern zuständig.

§ 47

Textilkennzeichnung

Marktüberwachungsbehörden im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 sind die Kreisverwaltungsbehörden.

Teil 6

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für
Umwelt und Verbraucherschutz**

§ 48

Gentechnikgesetz

(1) Für den Vollzug des Gentechnikgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ist die Regierung zuständig, soweit sich nicht aus Abs. 3 etwas anderes ergibt.

(2) Örtlich zuständig ist

1. die Regierung von Oberbayern für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben,
2. die Regierung von Unterfranken für die Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

(3) ¹Soweit es um den Schutz der Beschäftigten einschließlich der Beamten, Studenten und Schüler geht, ist für die technische Überwachung das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung zuständig. ²Die Entnahme und Untersuchung von Proben obliegen dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit; zur Entnahme von Proben ist auch die Regierung befugt. ³Behördliche Anordnungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Überwachung erlässt die Regierung.

(4) Oberste Aufsichtsbehörde für den Vollzug des Gentechnikgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 49

Wassersicherstellungsgesetz

(1) Für den Vollzug des Wassersicherstellungsgesetzes sind die Regierungen zuständig.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig, soweit

1. das Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und
2. der Vollzug der §§ 5 und 6, 7 Abs. 2 des Wassersicherstellungsgesetzes in Verbindung mit §§ 5 und 6, 8 und 9 Abs. 2, §§ 10 und 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 2 des Wassersicherstellungsgesetzes sowie § 21 Abs. 3 des Wassersicherstellungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 3 des Wassersicherstellungsgesetzes

betroffen sind.

(3) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Aufwendersersatz (§§ 10, 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Wassersicherstellungsgesetzes) und für Entschä-

digungen (§§ 19, 21 des Wassersicherstellungsgesetzes) obliegt dem Landesamt für Umwelt.

§ 50

Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser

Zuständige Behörden im Sinn des § 17 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser sind die Regierungen.

§ 51

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Federführende Behörde im Sinn des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die höchste der beteiligten Zulassungsbehörden.

(2) ¹Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden derselben Verwaltungsebene, ist federführend diejenige, die das Verfahren mit dem größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen durchzuführen hat. ²Bestehen Zweifel, welche der Zulassungsbehörden federführende Behörde ist, so entscheidet das Staatsministerium, zu dessen Geschäftsbereich die Behörden gehören. ³Gehören die Behörden zum Geschäftsbereich verschiedener Staatsministerien, so bestimmen die Staatsministerien gemeinsam eine federführende Behörde; einigen sich die Staatsministerien nicht, so entscheidet die Staatsregierung. ⁴Bei der Entscheidung über Zweifelsfälle ist stets das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu beteiligen.

(3) ¹Die federführende Behörde nimmt die in §§ 5 und 11 UVPG genannten Aufgaben wahr. ²Sie ist auch für die Aufgaben nach §§ 6 bis 9 UVPG zuständig, sofern diese Aufgaben nicht im Zusammenhang mit einem anderen Verfahren von der sonst zuständigen Zulassungsbehörde wahrgenommen werden.

Teil 7

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Abschnitt 1

Ausführung europäischer Rechtsvorschriften

§ 52

Regelzuständigkeit

(1) Für den Vollzug von Verordnungen der Europäischen Union in den Bereichen Landwirtschaft, Er-

nahrung und Forsten sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zuständigkeiten nach §§ 52 bis 61 erstrecken sich auch auf den damit zusammenhängenden Vollzug

1. ergänzender Rechtsvorschriften des Bundes oder des Freistaates Bayern,
2. besonderer Kontroll- oder Sanktionsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen,
3. weiterer Maßnahmen, insbesondere die Gewährung von Beihilfen.

§ 53

Milch und Milcherzeugnisse

Für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Union über das Quotensystem für Milch und Milcherzeugnisse sind zuständig

1. das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Verwaltung der zu Gunsten des Freistaates Bayern eingezogenen Anlieferungsquoten,
2. die Landesanstalt für Landwirtschaft für den Betrieb der Übertragungsstelle nach § 16 Abs. 3 der Milchquotenverordnung. Die Übertragungsstelle erfüllt ihre Mitwirkungs-, Duldungs- und Aufzeichnungspflichten gegenüber dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 54

Eier und Geflügel

(1) Für die Registrierung der Betriebe sowie für die Zuteilung und den Entzug von Kennnummern nach Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

(2) Für die Überwachung von Verordnungen der Europäischen Union über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum Kleintierhaltung zuständig.

§ 55

Bienenzucht

Für den Vollzug von Verordnungen der Europäischen Union über Maßnahmen zur Verbesserung der

Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

§ 56

Fischerei und Aquakultur

Für den Vollzug von Verordnungen der Europäischen Union über die

1. Verbesserung der Strukturen sowie der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur und
2. Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur einschließlich der Aufgaben des Beratungsausschusses nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007

ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

§ 57

Äpfel

Für den Vollzug von Verordnungen der Europäischen Union zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Gartenbaus zuständig.

§ 58

Weinbau und Weinwirtschaft

Für den Vollzug von Verordnungen der Europäischen Union betreffend den Weinbau und die Weinwirtschaft ist die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zuständig.

§ 59

Schulobst und -gemüse; Schulmilch

Für den Vollzug von Verordnungen der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft ist für Fördermaßnahmen im Rahmen des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms und der EU-Schulmilchbeihilfe die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

§ 60

Entwicklung des ländlichen Raums

(1) ¹Für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich des Garten- und Weinbaus im Rahmen der

Durchführung der Verordnungen der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raums sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum Einzelbetriebliche Investitionsförderung zuständig. ²Abweichend von Satz 1 ist für die Abwicklung von Fördermaßnahmen, die bis einschließlich 31. Dezember 2005 bewilligt wurden, die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.

(2) Für die Durchführung von Verordnungen der Europäischen Union zur Entwicklung der ländlichen Gebiete im Rahmen des Förderprogramms Leader sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentrum Diversifizierung und Strukturentwicklung zuständig.

(3) Für

1. den Vollzug von Verordnungen der Europäischen Union im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit, soweit es sich um die nationale Kofinanzierung von Projekten mit Bezug zur Landwirtschaft, Ländlichen Entwicklung oder Forstwirtschaft handelt, und
2. die Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und zur Aus- und Fortbildung in der Hauswirtschaft aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.

(4) Für die Förderung verbesserter Marktstrukturen im Rahmen der Durchführung der Verordnungen der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raums ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

(5) Für die Förderung der Ländlichen Entwicklung im Rahmen von kofinanzierten Maßnahmen im Bereich der Flurneuordnung und Dorferneuerung sind die Ämter für Ländliche Entwicklung zuständig.

§ 61

Maßnahmen auf Grund von Marktstörungen

Für die Abwicklung von Maßnahmen auf Grund von Marktstörungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

Abschnitt 2

Weitere Vorschriften

§ 62

Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

(1) Landwirtschaftsbehörde im Sinn von § 32 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen sind

1. im Verfahren des ersten Rechtszugs die Kreisverwaltungsbehörden,
2. im Verfahren des zweiten Rechtszugs die Regierungen,
3. im Verfahren des dritten Rechtszugs das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die der Regierung übergeordnete Behörde nach § 32 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen ist auch im Fall des Abs. 1 Nr. 1 das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Teil 8

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

§ 63

Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz

Für die Ausführung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig.

§ 64

Gräbergesetz

(1) Für die Aufgaben nach dem Gräbergesetz sind vorbehaltlich anderer Bestimmungen die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

(2) ¹Für die Gräber nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Gräbergesetzes werden die Aufgaben nach § 5 Abs. 1 und 3 des Gräbergesetzes von der Stiftung Bayerische Gedenkstätten wahrgenommen, soweit es sich um die Friedhöfe der Konzentrationslager Dachau und Flossenbürg sowie um Gräber handelt, für die bis 31. März 2013 die staatliche Verwaltung der Schlösser, Gärten und Seen zuständig war. ²Im Übrigen sind die Gemeinden zuständig; sie werden im übertragenen Wirkungskreis tätig.

(3) Zuständig für die Zustimmung zur Verlegung im Inland nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gräbergesetzes ist die Regierung von Mittelfranken, wenn die Verlegung das Gebiet mehrerer Kreise betrifft.

(4) Zuständig für die Anordnung der Graböffnung nach § 8 Satz 1 des Gräbergesetzes ist die Regierung von Mittelfranken.

Teil 9

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums für
Gesundheit und Pflege**

§ 65

Regelzuständigkeit für den Infektionsschutz

Für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 66

Meldepflichtige Krankheiten

¹Zuständige Landesbehörde nach § 11 Abs. 1 und 4 und § 12 Abs. 1 IfSG ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. ²Zuständige Landesbehörde im Sinn von § 11 Abs. 3 Satz 1 sowie § 27 Abs. 2 Satz 1 IfSG bei Blutspenden ist die Regierung.

§ 67

Oberste Landesbehörden

(1) ¹Oberste Landesgesundheitsbehörde ist im Rahmen von §§ 12a, 14, 20 Abs. 1, 2 Sätze 4 bis 7, Abs. 3 und 5, § 23 Abs. 1 Sätze 5 und 6 und Abs. 2 Sätze 5 und 6, § 34 Abs. 11, § 40 Satz 3 und § 63 Abs. 5 Satz 2 IfSG das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. ²Die Aufgaben im Sinn des § 34 Abs. 11 IfSG werden vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wahrgenommen.

(2) Oberste Landesbehörde ist im Rahmen von § 61 Satz 2, § 63 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 IfSG das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

§ 68

Tätigkeiten mit Krankheitserregern

Für den Vollzug von §§ 44, 45 Abs. 3 und 4, § 47 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 50 Sätze 1 und 2, § 51 Sätze 1 und 2, § 53 Abs. 2 und § 77 Abs. 1 Sätze 1 und 3 IfSG in Verbindung mit §§ 44, 45 Abs. 4 IfSG sind die Regierungen zuständig.

§ 69

Entschädigung

(1) ¹Für den Vollzug von § 56 Abs. 4, 5, 11 Sätze 1 und 3, Abs. 12, § 57 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 Satz 3, § 58 Satz 1 IfSG ist die Regierung zuständig, in deren Bereich das Tätigkeitsverbot beziehungsweise die

Absonderungsanordnung erlassen wurde. ²Beruhet das Verbot unmittelbar auf einer Rechtsvorschrift, ist die Regierung zuständig, in deren Bereich die Tätigkeit ausgeübt wurde.

(2) Über Entschädigungsansprüche nach § 65 IfSG entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde, die die Maßnahme nach §§ 16, 17 IfSG angeordnet hat.

(3) Über Ansprüche, die im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Gesundheitsämter aus § 69 IfSG gegen den Freistaat Bayern hergeleitet werden, entscheiden die Regierungen.

Teil 10

Fachübergreifende Zuständigkeiten; Rechtshilfe

Abschnitt 1

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

§ 70

Amtliche Beglaubigungen

Zur amtlichen Beglaubigung nach Art. 33 und 34 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sind die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befugt, soweit sie nicht nach Art. 2 Abs. 1 BayVwVfG vom Geltungsbereich des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgenommen sind.

§ 71

Verpflichtungsgesetz

Für die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zuständig sind im Fall von

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes die Behörde oder Stelle, bei der die betreffende Person beschäftigt oder für die sie tätig ist,
2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes die Behörde oder Stelle, für die der Verband oder sonstige Zusammenschluss, der Betrieb oder das Unternehmen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführt; für die im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst durchzuführenden Verpflichtungen sind die Freiwilligen Feuerwehren, die Betriebe mit Werkfeuerwehren und die freiwilligen Hilfsorganisationen zuständig, bei denen die betreffende Person beschäftigt oder für die sie tätig ist,

3. § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes die Behörde oder Stelle, von der der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist.

Abschnitt 2

Amts- und Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland

Unterabschnitt 1

Urkundenverkehr

§ 72

Apostille

(1) Für die Erteilung der Apostille nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation sind zuständig:

1. hinsichtlich der von ihm sowie der von dem Verfassungsgerichtshof, dem Obersten Landesgericht und der Staatsanwaltschaft beim Obersten Landesgericht ausgestellten öffentlichen Urkunden das Staatsministerium der Justiz,
2. hinsichtlich der in ihrem Geschäftsbereich ausgestellten öffentlichen Urkunden die Präsidenten der Amtsgerichte,
3. hinsichtlich der von den übrigen ordentlichen Gerichten, den Staatsanwaltschaften, den Notaren, den Anwaltsgerichten und ihnen selbst ausgestellten öffentlichen Urkunden die Präsidenten der Landgerichte,
4. hinsichtlich der anderen von den Gerichten oder den Behörden des Freistaates Bayern, den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden oder den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausgestellten öffentlichen Urkunden die Regierungen. Sie sind auch zuständig für die Beglaubigung dieser Urkunden als Voraussetzung für ihre Legalisation; Art. 21 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und von Verfahrensgesetzen des Bundes bleibt unberührt.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die öffentliche Urkunde errichtet worden ist.

§ 73

Sonderregelungen für den Urkundenverkehr mit dem Königreich Belgien und der Italienischen Republik

Für die Beglaubigung nach

1. Art. 3 des Abkommens vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation und

2. Art. 2 des Vertrags vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden

sind die Regierungen zuständig.

Unterabschnitt 2

Allgemeiner Rechtshilfeverkehr

§ 74

Auskunftersuchen

¹Für die Beantwortung von Auskunftersuchen nach §§ 5 und 8 des Auslands-Rechtsauskunftsgesetzes ist das Staatsministerium der Justiz zuständig. ²Es ist zugleich Übermittlungsstelle im Sinn des Art. 2 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht vom 7. Juni 1968 (BGBl 1974 II S. 937, 938) und seines Zusatzprotokolls vom 15. März 1978 (BGBl 1987 II S. 58, 60).

Unterabschnitt 3

Zivil- und Handelssachen

§ 75

Zustellung und Beweisaufnahme

(1) Zentralstelle im Sinn von Art. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 sowie Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 ist das Staatsministerium der Justiz.

(2) Für die Entgegennahme von Ersuchen auf unmittelbare Beweisaufnahme im Sinn des Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 ist der Präsident des Oberlandesgerichts München zuständig.

(3) Zentrale Behörde nach §§ 1 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen ist der Präsident des Oberlandesgerichts München.

§ 76

Europäisches Justizielles Netz für
Zivil- und Handelssachen

Kontaktstelle im Sinn des Art. 2 der Entscheidung 2001/470/EG ist der Präsident des Oberlandesgerichts München.

Unterabschnitt 4

Internationale Ersuchen in Strafsachen

§ 77

Eingehende Ersuchen um Auslieferung

(1) Über eingehende Ersuchen um Auslieferung an das Ausland und um Durchlieferung (2. und 3. Teil des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen – IRG) entscheidet

1. wenn diesen ein Europäischer Haftbefehl zugrunde liegt (8. Teil IRG) oder
2. wenn sich der Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung (§ 41 IRG) einverstanden erklärt hat und eine Zuständigkeit nach Abs. 2 des Staatsministeriums der Justiz gegeben ist

die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft.

(2) Über eingehende Ersuchen um Auslieferung an das Ausland (2. Teil IRG) entscheidet das Staatsministerium der Justiz, sofern die Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruhen, diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht und kein Fall von Nr. 5 der Vereinbarung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung 2004) vom 28. April 2004 (GVBl S. 256, 257, BayRS 319-4-J) vorliegt.

§ 78

Ausgehende Ersuchen um Auslieferung

Über ausgehende Ersuchen um Auslieferung aus dem Ausland und damit zusammenhängende Ersuchen um Durchlieferung und Herausgabe von Gegenständen entscheidet, wenn kein Fall von Nr. 5 der Zuständigkeitsvereinbarung 2004 vorliegt,

1. die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, wenn diesen ein Europäischer Haftbefehl zugrunde liegt (8. Teil IRG),
2. das Staatsministerium der Justiz, sofern die Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft

beruhen und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht.

§ 79

Eingehende Ersuchen um Vollstreckungshilfe

(1) Über eingehende Ersuchen um Vollstreckungshilfe (4. Teil IRG) entscheidet die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, sofern die Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruhen, diese den unmittelbaren Geschäftsweg vorsieht und kein Fall von Nr. 5 der Zuständigkeitsvereinbarung 2004 vorliegt.

(2) Über eingehende Ersuchen um Vollstreckungshilfe entscheidet das Staatsministerium der Justiz, sofern die Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruhen, diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht und kein Fall von Nr. 5 der Zuständigkeitsvereinbarung 2004 vorliegt.

(3) Über eingehende Ersuchen um Durchbeförderung zur Vollstreckung (§ 65 IRG) mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entscheidet das Staatsministerium der Justiz.

§ 80

Ausgehende Ersuchen um Vollstreckungshilfe

(1) Über ausgehende Ersuchen um Vollstreckungshilfe entscheidet die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, sofern die Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruhen, diese den unmittelbaren Geschäftsweg vorsieht und kein Fall von Nr. 5 der Zuständigkeitsvereinbarung 2004 vorliegt.

(2) Über ausgehende Ersuchen um Vollstreckungshilfe entscheidet das Staatsministerium der Justiz, sofern die Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruhen, diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht und kein Fall von Nr. 5 der Zuständigkeitsvereinbarung 2004 vorliegt.

(3) Über ausgehende Ersuchen um Durchbeförderung zur Vollstreckung (§ 65 IRG)

1. mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder
2. sofern die Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruhen und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht

entscheidet das Staatsministerium der Justiz, wenn kein Fall von Nr. 5 der Zuständigkeitsvereinbarung 2004 vorliegt.

§ 81

Eingehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

(1) Über eingehende Ersuchen um

1. vorübergehende Überstellung von Zeugen (§§ 62, 63 IRG), sofern diese Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruhen,
2. Durchbeförderung von Zeugen (§ 64 IRG) in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union

entscheidet die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft.

(2) Über eingehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe (5. Teil IRG), die auf Grund einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem unmittelbaren oder konsularischen Geschäftsweg gestellt werden können und für deren Erledigung eine Justizbehörde zuständig ist, entscheidet

1. die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 67 IRG und der grenzüberschreitenden Observation, wobei sich in den letztgenannten Fällen die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort richtet, an welchem die Grenze überschritten werden soll,
2. in den sonstigen Fällen mit Ausnahme der Durchbeförderung von Zeugen (§ 64 IRG), wenn die Rechtshilfe nach innerstaatlichem Recht zu leisten ist
 - a) von einem Präsidialamtsgericht: die Präsidentin oder der Präsident dieses Amtsgerichts,
 - b) von einem anderen Amtsgericht: die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts,
 - c) von einer anderen Justizbehörde: der Vorstand dieser Behörde.

(3) Im Übrigen entscheidet das Staatsministerium der Justiz; ausgenommen hiervon sind Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen und Fälle der Nr. 5 der Zuständigkeitsvereinbarung 2004.

§ 82

Ausgehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

(1) ¹Über ausgehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe – mit Ausnahme der Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen –, die auf Grund einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem unmittelbaren oder konsularischen Geschäftsweg gestellt werden oder im Rahmen des diplomatischen Geschäftswegs auf Grund

Ermächtigung des Staatsministeriums der Justiz unmittelbar der deutschen diplomatischen Vertretung in dem ersuchten Staat übersandt werden können, entscheiden die in § 85 Abs. 2 Nr. 2 genannten Personen; der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über Rechtshilfeersuchen der Oberlandesgerichte. ²Das Gleiche gilt für ausgehende Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

(2) Im Übrigen entscheidet das Staatsministerium der Justiz über ausgehende Ersuchen um sonstige Rechtshilfe an sämtliche Staaten; ausgenommen hiervon sind Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen und Fälle der Nr. 5 der Zuständigkeitsvereinbarung 2004.

§ 83

Rechtshilfe mit dem Internationalen Strafgerichtshof

Über eingehende und ausgehende Ersuchen in Angelegenheiten des 5. und 6. Teils des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Gesetz) entscheidet das Staatsministerium der Justiz nach Absprache im Einzelfall (§ 68 Abs. 1 Satz 4 IStGH-Gesetz).

§ 84

Polizeilicher Rechtshilfeverkehr

¹Über eingehende und ausgehende Ersuchen im polizeilichen Rechtshilfeverkehr entscheidet das Landeskriminalamt, soweit nicht in einer völkerrechtlichen Übereinkunft der unmittelbare Geschäftsweg auf der Ebene der Polizeibehörden vorgesehen ist. ²In diesen Fällen verkehren die Polizeibehörden unmittelbar miteinander. ³Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft bleibt unberührt.

Unterabschnitt 5

Verwaltungssachen

§ 85

Zustellungen, Auskünfte, Beweise

(1) Für die Entgegennahme und Bearbeitung ausländischer Zustellungs- und Amtshilfeersuchen nach

1. Art. 2 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl 1981 II S. 533, 535),
2. Art. 2 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl 1981 II S. 533, 550)

ist die Regierung der Oberpfalz zentrale zuständige Behörde.

(2) Die jeweils örtlich zuständigen Gemeinden sind die Stellen, die nach § 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland vom 20. Juli 1981 (BGBl I S. 665) von der zentralen Behörde ersucht werden, die Zustellung eines ausländischen Schriftstücks durch einfache Übergabe an den Empfänger zu bewirken.

§ 86

Österreich

(1) Die Regierung der Oberpfalz ist

1. diejenige Verwaltungsbehörde, die nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Vertrags vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 26. April 1990 (BGBl II S. 357) einzuschalten ist,
2. die zuständige Stelle, die nach Art. 10 Abs. 1 Satz 3 dieses Vertrags um Vermittlung der Zustellung zu ersuchen ist.

(2) ¹Für die Erledigung von Ersuchen um Vollstreckung nach Art. 9 des in Abs. 1 genannten Vertrags sind die Finanzämter zuständig. ²Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Vollstreckungsschuldner, wenn er

1. eine natürliche Person ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt,
2. eine juristische Person oder Vereinigung ist, seinen Sitz

hat. ³Für den Bereich der Landeshauptstadt und den Landkreis München ist das Finanzamt München, für den Bereich der Stadt Nürnberg das Zentralfinanzamt Nürnberg örtlich zuständig.

Teil 11

Ordnungswidrigkeiten

§ 87

Regel- und Auffangzuständigkeit

(1) ¹Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist vorbehaltlich abweichender Regelung in den §§ 88 bis 98 diejenige Verwaltungsbehörde zu-

ständig, der der Vollzug der Rechtsvorschrift obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet. ²Satz 1 nicht für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Naturschutzrechts oder der Zweckverbände.

(2) Ist nach Abs. 1 oder §§ 88 bis 98 keine zuständige Behörde bestimmt, sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

§ 88

Gemeinden

(1) ¹Für

1. die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Ortsrecht und
2. Verwarnungen nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wegen Zuwiderhandlungen gegen sonstige Rechtsvorschriften, deren Vollzug ihnen obliegt,

sind die kreisangehörigen Gemeinden zuständig. ²Ist die Gemeinde Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft, so ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 die Mitgliedsgemeinde, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Verwaltungsgemeinschaft zuständig.

(2) Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen

1. die Bayerische Bauordnung,
2. Rechtsverordnungen, die auf Grund von Art. 38 Abs. 1 oder 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) oder Art. 80 Abs. 1 BayBO erlassen worden sind,
3. das Wasserhaushaltsgesetz oder das Bayerische Wassergesetz,
4. das Gaststättengesetz,
5. § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und d, Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4, § 145 Abs. 1 Nrn. 2 und 4, Abs. 2 Nrn. 1 und 7 Buchst. b und c und Abs. 3 Nrn. 1 und 6 bis 9 sowie § 146 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 bis 11a GewO, soweit sich diese Vorschriften auf Gewerbetreibende beziehen, die den Vorschriften der §§ 14, 33a, 33c, 33d, 33i, 55c, 55f, 56a, 60a, 60b, 67, 69, 69a, 70a und 71b GewO unterliegen,
6. das Bestattungsgesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,
7. die Energieeinsparverordnung,
8. Art. 19 Abs. 8 LStVG,
9. das Denkmalschutzgesetz,

sind die Großen Kreisstädte und diejenigen kreisan-

gehörigen Gemeinden zuständig, denen nach Art. 53 Abs. 2 Satz 1 BayBO die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen wurden, soweit diesen Gemeinden der Vollzug dieser Vorschriften obliegt.

(3) ¹Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG,

1. die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,
2. die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen,
3. die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlagen 2 und 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):
 - a) Zeichen 220 – Einbahnstraße – in Verbindung mit Zeichen 267 – Verbot der Einfahrt –, soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,
 - b) Zeichen 237 – Radweg –,
 - c) Zeichen 239 – Gehweg –,
 - d) Zeichen 240 – Gemeinsamer Geh- und Radweg –,
 - e) Zeichen 241 – Getrennter Rad- und Gehweg –,
 - f) Zeichen 242.1 und 242.2 – Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs –,
 - g) Zeichen 244.1 und 244.2 – Beginn und Ende einer Fahrradstraße –,
 - h) Zeichen 325.1 und 325.2 – Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs –,
4. die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden,

sind neben den in § 91 benannten Stellen auch die Gemeinden zuständig. ²§ 91 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Gemeinden machen die Aufnahme sowie die Beendigung der Tätigkeiten nach Abs. 3 entsprechend den Vorschriften amtlich bekannt, die für die Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden gelten.

(5) In anderen Fällen sind die Gemeinden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht zuständig.

§ 89

Kreisverwaltungsbehörden

Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach

1. §§ 117 und 118 der Handwerksordnung,
2. § 124 Abs. 1 OWiG, soweit sich diese Vorschrift auf die bayerischen Staatswappen und Dienstflaggen bezieht,
3. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes, soweit Vorschriften über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren betroffen sind,
4. § 154 des Flurbereinigungsgesetzes und Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes,
5. Art. 22 des Abmarkungsgesetzes,
6. Art. 15 des Vermessungs- und Katastergesetzes,
7. § 39 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesjagdgesetzes und Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 des Bayerischen Jagdgesetzes, soweit Vorschriften über das Aussetzen von Tierarten betroffen sind,
8. Art. 46 des Waldgesetzes für Bayern,
9. a) § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j bis m GewO,
- b) § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO, soweit sich die Vorschrift auf § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4 GewO bezieht,
- c) § 144 Abs. 2 Nr. 3 GewO, soweit sich die Vorschrift auf § 34d Abs. 1 Satz 2 GewO, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 oder § 34e Abs. 1 Satz 2 GewO bezieht,
- d) § 144 Abs. 2 Nrn. 5 bis 11 GewO,
10. § 146 Abs. 2 Nr. 2 GewO, soweit eine Anzeige bei den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wurde,
11. § 146 Abs. 2 Nr. 4 GewO, soweit eine Auskunft gegenüber den Industrie- und Handelskammern nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt wurde,
12. § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO in Verbindung mit § 41 Abs. 1 und Anlage 2 Abschnitt 6 StVO, soweit sich die Anordnung auf § 45 Abs. 1a Nr. 4 oder 4a StVO stützt; die Zuständigkeit der Polizei bleibt unberührt,

sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

§ 90

Regierungen

(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach

1. § 334 des Handelsgesetzbuchs,
2. § 405 des Aktiengesetzes,
3. Art. 12 des Dolmetschergesetzes,
4. § 64b der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, soweit es sich nicht um Eisenbahnen des Bundes handelt,
5. § 49 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen, soweit es sich nicht um Eisenbahnen des Bundes handelt,

sind die Regierungen zuständig.

(2) Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 20 des Transplantationsgesetzes ist die Regierung von Oberbayern zuständig.

(3) Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) sowie nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 13 bis 29 des Rundfunkstaatsvertrags ist die Regierung von Mittelfranken zuständig.

(4) Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach Art. 8 des Ingenieurgesetzes ist die Regierung von Schwaben zuständig.

§ 91

Polizei

(1) ¹Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach

1. §§ 23, 24, 24a und 24c StVG, ausgenommen Zuwiderhandlungen gegen die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz,
2. § 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr sowie nach § 5 Abs. 1 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes, soweit die Beförderung mit Oberleitungsbussen und Kraftfahrzeugen betroffen ist,
3. § 8 Abs. 1, § 8a Abs. 1 bis 3 des Fahrpersonalgesetzes sowie der §§ 21 bis 25 der Fahrpersonalverordnung, soweit die Zuwiderhandlungen durch die Polizei festgestellt wurden,
4. § 9 Abs. 1 und 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG), soweit nicht das Bundesamt für Güterverkehr nach § 9 Abs. 4 Satz 1 BKrFQG zuständig ist,
5. Art. 57 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, soweit die Zuwiderhandlungen durch die Polizei festgestellt wurden,
6. § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e, Nrn. 2, 13 und 14 der Strahlenschutzverordnung,

7. § 10 Abs. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) sowie § 37 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

ist das Polizeiverwaltungsamt zuständig. ²In den Fällen der Nrn. 6 und 7 gilt dies nur, soweit die Zuwiderhandlungen durch die Polizei oder bei Straßenkontrollen anderer Behörden festgestellt werden oder sie sonst im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 7 im Straßenverkehr stehen. ³§ 10 Abs. 3 GGBefG bleibt unberührt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 sind neben dem Polizeiverwaltungsamt auch die Dienststellen der Landespolizei und der Bereitschaftspolizei zuständig, solange sie die Sache nicht an das Polizeiverwaltungsamt oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben oder wenn die Staatsanwaltschaft die Sache nach § 41 Abs. 2 oder § 43 Abs. 1 OWiG an die Polizei zurück- oder abgibt.

(3) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 37 BayDSG sind die dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen zuständig.

(4) ¹In anderen Fällen sind Dienststellen der Polizei für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nicht zuständig. ²Die Ermächtigung der Polizei zu Verwarnungen nach § 57 Abs. 2 OWiG bleibt unberührt.

§ 92

Staatsanwaltschaften

Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen

1. § 115 OWiG und Art. 21 LStVG, soweit sich der Gefangene oder Verwahrte im Gewahrsam von Justizvollzugsanstalten befindet,
2. § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes

sind die Staatsanwaltschaften zuständig.

§ 93

Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau

Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 7 der Reblausverordnung ist die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zuständig.

§ 94

Landesanstalt für Landwirtschaft

(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen

1. gegen das Öko-Landbaugesetz, auch soweit der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift beliehenen Kontrollstellen obliegt,
2. nach dem Saatgutrecht, dem Pflanzenschutzrecht und dem Düngemittelrecht, ausgenommen die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Forstvermehrungsgutgesetz,
3. gegen das Tierzuchtgesetz und das Bayerische Tierzuchtgesetz

ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

(2) ¹Beliehene Kontrollstellen sind für Verwarnungen nach § 56 OWiG wegen Zuwiderhandlungen gegen das Öko-Landbaugesetz zuständig, soweit ihnen der Vollzug der verletzten Rechtsvorschrift obliegt. ²Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

§ 95

Landesamt für Statistik

Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes und nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes ist das Landesamt für Statistik zuständig.

§ 96

Landesamt für Datenschutzaufsicht

Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 16 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 TMG ist das Landesamt für Datenschutzaufsicht zuständig.

§ 97

Autobahndirektion Nordbayern

Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach § 8 des Bauproduktengesetzes, die im Rahmen der Marktüberwachung nach § 11 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen festgestellt werden, ist die Autobahndirektion Nordbayern zuständig.

§ 98

Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Bayerische Hochschulgesetz ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Teil 12

Schlussvorschriften

§ 99

Übergangsregelung

§ 13 der Verordnung zur Schwerpunktsetzung von Aufgaben bei den Regierungen (SARV) vom 14. Oktober 2014 (GVBl S. 450, BayRS 2015-2-1-V) bleibt unberührt.

§ 100

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2015 treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Ausführung des Parteiengesetzes vom 30. September 1968 (BayRS 112-1-I), geändert durch § 1 Nr. 9 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
2. die Landesverordnung zur Ausführung des Vereinsgesetzes (AVVereinsG) vom 14. September 1965 (BayRS 2180-2-I),
3. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Wohngeldgesetzes (ZustVWoGG) vom 19. April 2005 (GVBl S. 110, BayRS 2330-5-I), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 14. Oktober 2014 (GVBl S. 540),
4. die Verordnung zum Vollzug des Grundsteuergesetzes vom 11. Dezember 1973 (BayRS 611-7-2-I),
5. die Verordnung zum Vollzug des Gewerbesteuergesetzes vom 21. Januar 1975 (BayRS 611-5-3-I),
6. die Verordnung über Zuständigkeiten im Namensänderungsrecht (ZustVNamÄndG) vom 7. November 1975 (BayRS 211-6-I),
7. die Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 12. Juni 1957 (BayRS 2141-2-I),
8. die Verordnung über die Festsetzungsbehörden nach dem Schutzbereichgesetz und dem Luftverkehrsgesetz (Festsetzungsbehördenverordnung – FestsetzV) vom 13. März 1972 (BayRS 2141-3-I), geändert durch § 2 der Verordnung vom 11. Januar 2012 (GVBl S. 20),
9. §§ 1, 17, 18, 21, 21c, 25, 27a, 27b, 29, 30, 34, 35, 37, 38, 41 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezem-

- ber 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert § 16 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung vom 23. April 2015 (GVBl S. 134),
10. die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach §§ 31 und 32 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 4. Oktober 1977 (BayRS 300-2-5-J),
 11. die Verordnung über die Errichtung des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte vom 8. Oktober 1959 (BayRS 303-2-1-J),
 12. die Verordnung über die für Feststellungserklärungen nach § 1059a Nr. 2, §§ 1059e, 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständigen Behörden vom 14. Oktober 1991 (GVBl S. 368, BayRS 400-5-J),
 13. die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde im Vaterschaftsanfechtungsverfahren und im Eheaufhebungsverfahren vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 326, BayRS 400-7-I),
 14. die Verordnung zum Transsexuellengesetz vom 18. November 1980 (BayRS 300-3-29-J),
 15. die Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (ZustV-EG-K) vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 17, BayRS 22-1-1-K),
 16. die Verordnung über die Erfassungsbehörden und die Vormerkstelle nach dem Soldatenversorgungsgesetz vom 19. Februar 1970 (GVBl S. 19, BayRS 2030-3-1-2-F), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1998 (GVBl S. 473),
 17. die Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen (ZustV-BayDG) vom 2. Januar 2006 (GVBl S. 41, BayRS 2031-2-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 79 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
 18. die Zuständigkeitsverordnung zum Umsatzsteuer-Bescheinigungsgesetz (ZustVUStBG) vom 17. November 1987 (GVBl S. 418, BayRS 611-10-2-F), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 14. Oktober 2014 (GVBl S. 450),
 19. die Verordnung zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 16. September 1952 (BayRS 611-5-2-F),
 20. die Verordnung zur Bestimmung der Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes vom 15. Juni 1972 (BayRS 67-1-F),
 21. die Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Transparenzrichtlinie-Gesetz (Transparenzrichtlinie-Zuständigkeitsverordnung – ZustVTranspRLG) vom 26. November 2002 (GVBl S. 843, BayRS 410-2-1-F), geändert durch § 1 Nr. 338 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
 22. die Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (Gewerbeverordnung – GewV) vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103, BayRS 7101-1-W), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 53 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82),
 23. §§ 1 bis 10, 15 der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 2. Januar 2000 (GVBl S. 2, BayRS 752-2-W), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GVBl S. 555),
 24. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug gentechnikrechtlicher Vorschriften (Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung – ZustVGenT) vom 2. August 2005 (GVBl S. 328, BayRS 200-94-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 27 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
 25. die Ausführungsverordnung zum Wassersicherungsgesetz (AVWasSG) vom 13. Oktober 1987 (GVBl S. 385, BayRS 753-6-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 18 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656),
 26. die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 19. Januar 1982 (BayRS 753-1-10-U),
 27. die Verordnung zur Bestimmung der federführenden Behörde und ihrer Aufgaben gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 254, ber. S. 384, BayRS 2129-3-1-U), geändert durch § 1 Nr. 173 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
 28. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 7d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 13. August 1975 (BayRS 2129-1-5-U),
 29. die Verordnung zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft – AV-EG-ELF) vom 8. April 2003 (GVBl S. 293, BayRS 7841-1-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2014 (GVBl S. 2),
 30. die Verordnung über die Bestimmung der Landwirtschaftsbehörde nach § 32 des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 15. Oktober 1953 (BayRS 7813-2-L),

31. die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (AVBayLErzGG) vom 28. Juni 1989 (GVBl S. 212, BayRS 2170-3-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 197 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
32. die Zuständigkeitsverordnung zum Gräbergesetz und zum Gedenkstättenstiftungsgesetz (ZustVGräbG) vom 7. November 1975 (BayRS 2184-1-A/K), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 14. Oktober 2014 (GVBl S. 450),
33. die Verordnung über die Zuständigkeit und Organisation der Gewerbeaufsichtsämter vom 21. Dezember 2004 (GVBl S. 547, BayRS 805-3-A/U),
34. die Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (AVIfSG) vom 15. Januar 2001 (GVBl S. 30, BayRS 2126-1-G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 162 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
35. die Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden (Beglaubigungsverordnung – BeglV) vom 5. August 2003 (GVBl S. 528, BayRS 2010-1-1-I),
36. die Bayerische Ausführungsverordnung zum Verpflichtungsgesetz (AVVerpflG) vom 28. Januar 1975 (BayRS 2034-1-F), geändert durch § 2 Abs. 5 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656),
37. die Verordnung über die Zuständigkeit im allgemeinen Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland sowie im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivil- und Handelssachen (Zuständigkeitsverordnung allgemeine Rechtshilfe und in Zivil- und Handelssachen – ZustVaZHRh) vom 16. September 2009 (GVBl S. 498, BayRS 319-2-J),
38. die Verordnung über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsverordnung Rechtshilfe – ZustVRh) vom 29. Juni 2004 (GVBl S. 260, BayRS 319-4-1-J),
39. die Verordnung über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit dem Ausland (ZustVAR) vom 18. September 1990 (GVBl S. 419, BayRS 2010-3-1-I),
40. die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 48 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82),
41. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Auswandererschutzgesetzes (ZustVAuswSG) vom 24. Juli 1975 (BayRS 2182-1-I),
42. die Verordnung über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz (Zuständigkeitsverordnung Gesundheit/Ernährung/Verbraucherschutz – ZustVGEV) vom 24. April 2001 (GVBl S. 160, BayRS 7880-1-L), zuletzt geändert durch § 23 Abs. 3 der Verordnung vom 8. Januar 2008 (GVBl S. 2),
43. die Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug der Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder (ZustVErfV) vom 2. Dezember 1986 (GVBl S. 379, BayRS 611-1-4-W).

München, den 16. Juni 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2030-2-25-F , 2032-3-1-4-F

Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung und der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

Vom 23. Juni 2015

Auf Grund von

1. Art. 93 Abs. 1 und 2, Art. 96 Abs. 4 Satz 3 und Art. 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82),
2. Art. 14 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82),
3. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511),
4. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246, BayRS 2015-1-V), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 539),
5. Art. 15 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 91 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),
6. Art. 26 Satz 4 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 89 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 24. Juni 2014 (GVBl S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des § 5 werden die Worte „wegen gesundheitsschädlicher oder gesundheitsgefährdender“ durch die Worte „für gesundheitsschädliche oder gesundheitsgefährdende“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift des § 7 wird das Wort „wegen“ durch das Wort „für“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender § 24a eingefügt:
„§ 24a Übergangsregelung“.
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 3 Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:
„die oberste Dienstbehörde kann abweichende Regelungen treffen.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „im letzten oder vorletzten Jahr“ durch das Wort „in“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Ein Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden;“.
5. In § 13 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „Art. 55 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Leistungslaufbahngesetzes“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Um für einen im Sinn des § 7 Abs. 4 des Pflegezeitgesetzes pflegebedürftigen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherstellen zu können, haben Beamte Anspruch auf bis zu neun Arbeitstage Dienstbefreiung. ²Dem Dienstvorgesetzten sind das Fernbleiben vom Dienst, der Grund und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen, auf Verlangen ist ein ärztliches Gutachten über die Pflegebedürftigkeit vorzulegen; für einen weiteren Tag besteht ein Anspruch auf Freistellung nach § 18.“

- b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.

8. Es wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Übergangsregelung

Auf die vor dem 1. Juli 2015 geborenen Kinder oder für die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind §§ 12 und 13 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung anzuwenden.“

§ 2

Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (Bezüge-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Ersten Teil wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„**Inhaltsübersicht**

- § 1 Beamte und Richter
- § 2 Nachversicherung beim Ausscheiden von Beamten, Richtern und sonstigen versicherungsfrei Beschäftigten aus dem Dienst
- § 3 Arbeitnehmer und Auszubildende
- § 4 Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern
- § 5 Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
- § 6 Bewilligung von Trennungsgeld und die Abrechnung von Trennungsgeld, Umzugskosten und Reisekosten
- § 7 In-Kraft-Treten“.

2. Die Überschrift vom Ersten Teil wird gestrichen.

3. Die Überschrift von Abschnitt I wird gestrichen.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Beamte und Richter“.

- b) In § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „die Dienststelle Regensburg des Landesamts“ durch die Worte „das Landesamt“ ersetzt.

5. § 2 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „von der Dienststelle München des Landesamts“ durch die Worte „durch das Landesamt“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 werden die Worte „der in den Abs. 1 bis 3 genannten Dienststelle“ durch die Worte „des Landesamts für Finanzen nach Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

7. Die Überschrift von Abschnitt II wird gestrichen.

8. Der bisherige § 4 wird § 3; die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Arbeitnehmer und Auszubildende“.

9. Der bisherige § 5 wird aufgehoben.

10. Die Überschrift von Abschnitt III wird gestrichen.

11. Der bisherige § 6 wird § 4; die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern“.

12. Der bisherige § 7 wird aufgehoben.

13. Die Überschrift von Abschnitt IV wird gestrichen.

14. Der bisherige § 8 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes“.

- b) In Satz 1 werden die Worte „§ 6“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.

15. Der bisherige § 9 wird aufgehoben.

16. Die Überschrift von Abschnitt V wird gestrichen.

17. Der bisherige § 10 wird § 6; die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bewilligung von Trennungsgeld und
die Abrechnung von Trennungsgeld,
Umzugskosten und Reisekosten“.

18. Der bisherige § 11 wird aufgehoben.
19. Abschnitt VI wird aufgehoben.
20. Die Überschrift vom Zweiten Teil wird gestrichen.
21. Der bisherige § 16 wird § 7.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar
2015 in Kraft.

München, den 23. Juni 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-7-1-1-K , 2230-2-1-1-K

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
und der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den
Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung**

Vom 29. Mai 2015

Auf Grund von

1. Art. 60 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), sowie
2. Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230-2-1-K), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 539),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und hinsichtlich Nr. 1 zusätzlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung
zur Ausführung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden der Betrag „1 450 €“ durch den Betrag „1 500 €“, der Betrag „675 €“ durch den Betrag „700 €“, der Betrag „775 €“ durch den Betrag „825 €“ und der Betrag „1 200 €“ durch den Betrag „1 325 €“ ersetzt.
2. In Satz 4 wird der Betrag „550 €“ durch den Betrag „625 €“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die
örtliche Zuständigkeit
der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für
Ausbildungsförderung

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 891, BayRS 2230-2-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2010 (GVBl S. 705), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(Zuständigkeitsverordnung Studentenwerk Ämter Ausbildungsförderung – ZustVStudWÄAfö)“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 7 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 8 bis 18 werden Nrn. 7 bis 17.
3. § 8 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 29. Mai 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2235-1-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 2. Juni 2015

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 69 Abs. 8, Art. 89 Abs. 2 Nrn. 5 und 12 sowie Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 27 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Abs. 6“ durch die die Worte „Abs. 7“ ersetzt.
2. In § 26 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „vor Beginn“ gestrichen.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10“ durch die Worte „dem mittleren Schulabschluss an“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10“ durch die Worte „über den mittleren Schulabschluss an“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Mittelschule“ durch die Worte „der Mittelschule mit mittlerem Schulabschluss“ ersetzt.
4. In § 41 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „beträgt“ die Worte „ungeachtet der Höchstausbildungsdauer nach Abs. 1“ eingefügt.
5. § 54 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„Es gelten folgende Ausnahmen:“.
 - b) Es wird folgender Buchst. g angefügt:

„g) Im Fach Rhetorik kann die Schulaufgabe durch einen komplexen mündlichen Leistungsnachweis in angemessener Länge ersetzt werden, in dessen Mittelpunkt der vertiefte Nachweis rhetorischer Fähigkeiten steht.“

6. In § 79 Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
7. In § 81 Abs. 2 Satz 7 werden nach dem Wort „experimentell“ die Worte „bzw. praktisch“ eingefügt.
8. In Teil 6 Abschnitt 2 werden in der Überschrift die Worte „(vgl. Art. 89 BayEUG)“ gestrichen.
9. In § 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „staatliche“ durch das Wort „öffentliche“ ersetzt.
10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Studentafeln A, B und D wird jeweils in Spalte 1 „Pflichtfächer“ in Zeilen 3 und 4 „Englisch/Französisch/Latein“ die Fußnote „^{5a)}“ eingefügt.
 - b) In Studentafel C wird jeweils in Spalte 1 „Pflichtfächer“ in Zeilen 3 und 4 „Englisch/Latein“ die Fußnote „^{5a)}“ eingefügt.
 - c) Es wird folgende Fußnote 5a eingefügt:
„^{5a)} Die Schule kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten sowie im Rahmen des der Schule zur Verfügung stehenden Budgets Französisch und Englisch bzw. Latein und Englisch als gleichzeitig einsetzende erste und zweite Fremdsprache mit insgesamt mindestens 24 Wochenstunden (in beiden Fächern), einschließlich einer Intensivierungsstunde in Jahrgangsstufe 7 gemäß Fußnote 15, und mit jeweils mindestens drei Wochenstunden je Jahrgangsstufe und Fach anbieten. Dabei ist Französisch bzw. Latein erste Fremdsprache, in der insgesamt mindestens 13 Wochenstunden Unterricht erteilt werden muss, und Englisch zweite Fremdsprache, in der insgesamt mindestens 11 Wochenstunden Unterricht erteilt werden muss. Das Profil der ersten Fremdsprache (Französisch/Latein) muss im Vergleich zur zweiten Fremdsprache (Englisch) erhal-

ten bleiben, indem die insgesamt erteilte Wochenstundenzahl in der ersten Fremdsprache überwiegt.“

11. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „315“ ersetzt.
- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „mit einer Arbeitszeit von 220 Minuten“ gestrichen.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - dd) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Arbeitszeit: 270 Minuten, davon 30 Minuten für die Hörverstehensaufgabe.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, den 2. Juni 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2129-4-3-U

Verordnung zur Änderung der Unterstützungsfonds-Verordnung

Vom 11. Juni 2015

Auf Grund des Art. 13a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36, BayRS 2129-4-1-U), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art. 13a des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (Unterstützungsfonds-Verordnung – UStützV) vom 5. Mai 2006 (GVBl S. 227, BayRS 2129-4-3-U), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „2011 bis 2015“ durch die Worte „2016 bis 2020“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 8 wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 36 Abs. 2 Nr. 2 KrW-/AbfG“ durch die Worte „§ 40 Abs. 2 Nr. 2 KrWG“ ersetzt.
5. In § 5 Satz 2 wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

München, den 11. Juni 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

86-8-A

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Vom 12. Juni 2015

Auf Grund des Art. 5 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 55 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, ber. S. 982, BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 56 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 8 erhält folgende Fassung:

„Festsetzung der Zuweisungen“.

b) In der Überschrift des § 136 wird das Wort „ , Übergangsregelung“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Be- und Entlastungen der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden im Sinn des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 AGSG ermitteln sich vorbehaltlich des Abs. 2 als Saldo aus den jeweiligen Ergebnissen für das Jahr 2010 als Festbeträge.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Erstattungsleistungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II in Verbindung mit Art. 3 AGSG werden als Einnahmen angerechnet.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die verbleibenden Belastungen werden erhöht um fiktive Ausgaben, die sich errechnen durch Multiplikation der Gesamtausgaben nach Satz 1 mit einem

Hundertstel des Prozentpunktsatzes, der sich als Summe der jeweils geltenden Erhöhungssätze nach § 46 Abs. 5 Satz 4, Abs. 6 und 7a SGB II zuzüglich 1,2 Prozentpunkten ergibt.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„ § 7

Datenquelle

Für die Ermittlung der Belastungen nach § 5 Abs. 2 sind die nach Art. 3 AGSG vom Zentrum Bayern Familie und Soziales im Haushaltsjahr mit dem Bund abgerechneten Ausgaben und Einnahmen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden heranzuziehen.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„ § 8

Festsetzung der Zuweisungen

Die Zuweisungen werden jeweils zum 15. Juni des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres festgesetzt und ausbezahlt.“

5. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsregelung“ angefügt.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf die Zuweisungen für das Jahr 2014 ist § 8 in der bis 31. Juli 2015 geltenden Fassung anzuwenden; die Zuweisungen werden zum 15. Oktober 2015 festgesetzt und ausbezahlt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, den 12. Juni 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Emilia Müller, Staatsministerin

2032-3-1-4-F , 2236-4-1-1-K

Berichtigung

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 2 Nr. 12 (Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung (BayRS 2032-3-1-4-F)) werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
2. § 2 Nr. 29 (Änderung der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege (BayRS 2236-4-1-1-K)) wird gestrichen.

München, den 13. Juni 2015

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
